

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXI. Band 6. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 15. Mai 1986

		Seite
<b>Inhalt:</b>		
Nr. 32	Beschluß über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1986 .....	63
Nr. 33	Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation zum Schutze des kirchlichen Archivgutes .....	63
Nr. 34	Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation zur Änderung des Pfarrerberesoldungs- und -versorgungsgesetzes .....	64
Nr. 35	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 15. November 1985 über die 2. Änderung der Dienstvertragsordnung .....	65
Nr. 36	Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrates .....	66
Nr. 37	Verordnung zur Änderung des Pfarrergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1984 (GVBl. XX. Band, S. 295 ff.) betreffend Erziehungsurlaub für Pfarrer .....	67
Nr. 38	Durchführungsbestimmungen zu § 49 Absätze 5 und 6 des Pfarrergesetzes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1984 (GVBl. XX. Band, S. 295) betreffend Urlaubsbestimmungen für Pfarrer, Pfarrerrinnen, Hilfsprediger, Pfarr- und Lehrvikare .....	67
Nr. 39	Verwaltungsanordnung zur Durchführung der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen derjenigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Konföderation oder der Aufsicht einer der beteiligten Kirchen unterstehen (Haushaltsordnung für kirchl. Körperschaften - KonfHOK - vom 22. Mai 1984, GVBl. XX. Band, S. 283 ff.) .....	68
Nr. 40	Bekanntmachung der statistischen Ergebnisse a) Kirchliches Leben in Zahlen (Tabelle II) 1984, b) Kollekten und Sammlungen 1984, nach den Kirchenkreisen geordnet .....	72
Nr. 41	Kirchenkollekten für 1986 - Kollektenplan .....	72
Nr. 42	Predigttexte für das Kirchenjahr 1985/86 .....	72
Nr. 43	Bekanntmachung der Stellungnahme der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg zu den Konvergenzerklärungen von Lima über Taufe, Eucharistie und Amt .....	76
Nr. 44	Bekanntmachung der Vereinbarung über eine gegenseitige Einladung zur Teilnahme an der Feier der Eucharistie .....	79
Nr. 45	Bekanntmachung von Änderungstarifverträgen über eine Zuwendung für hauptberufliche Angestellte und Arbeiter .....	80
Nr. 46	Bekanntmachung der vom Ev.-luth. Oberkirchenrat genehmigten Kirchensiegel .....	80
-	Nachrichten .....	81
-	Berichtigung des Haushaltsgesetzes vom 22. Mai 1984 § 35 Abs. 3 und § 75 .....	81
-	Hinweis auf Kirchenbuchzeitschriften .....	81

### Nr. 32

#### Beschluß

#### über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1986

Aufgrund von § 2 Absatz 3 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung - KiStO ev -) vom 14. Juli 1972 - GVBl. vom 30. September 1972, XVII. Bd. S. 192 ff - hat die Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg am 26. November 1985 folgendes beschlossen:

1. Die Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, entrichten für das Jahr 1986 eine Landeskirchensteuer in Höhe von 9% der Einkommensteuer (Lohnsteuer), höchstens jedoch 3,5% des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird. Der Berechnung des Höchstsatzes (Kappung) ist der Anfangswert der jeweiligen Tabellenstufe der Einkommensteuertabelle zugrunde zu legen.  
Vor Berechnung der Kirchensteuer ist die Einkommensteuer (Lohnsteuer) oder im Fall der Kappung das zu versteuernde Einkommen nach Maßgabe des § 51 a des Einkommensteuergesetzes zu kürzen. Ein Mindestbetrag wird von jedem Kirchenmitglied, bei dem Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer abgezogen wird, in Höhe von 7,20 DM jährlich, 1,80 DM vierteljährlich, 0,60 DM monatlich, 0,14 DM wöchentlich und 0,02 DM täglich erhoben.
2. Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von dem dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten.

Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

Oldenburg, den 26. November 1985

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
D. Harms  
Bischof

### Nr. 33

#### Bekanntmachung

#### des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zum Schutze des kirchlichen Archivgutes vom 10. Dezember 1984

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zum Schutze des kirchlichen Archivgutes vom 10. Dezember 1984 (Kirchl. Amtsblatt Hannovers Nr. 14/1984, Seite 149) bekannt, das von der 42. Synode am 28. November 1985 bestätigt wurde.

Oldenburg, den 23. Januar 1986

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Ristow  
Oberkirchenrat

**Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen  
in Niedersachsen zum Schutze des kirchlichen Archivgutes  
vom 10. Dezember 1984**

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

**Archivgut**

(1) Kirchliches Archivgut ist dazu bestimmt, die kirchliche Tätigkeit und die Wirksamkeit der kirchlichen Arbeit zu dokumentieren, für die wissenschaftliche und heimatgeschichtliche Forschung zur Verfügung zu stehen sowie den kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen und Werken die Verfolgung rechtlicher Ansprüche zu erleichtern.

(2) Das kirchliche Archivgut umfaßt insbesondere:

1. das in den kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen und Werken im Geschäftsgang erwachsene amtliche Schriftgut, das nicht mehr für die laufende Verwaltung benötigt wird, sowie nicht mehr benötigte Dateien und sonstiges Material der automatischen Datenverarbeitung (Programmdokumentationen und ähnliches), Druck- und Presseerzeugnisse, Bild-, Film- und Tonträger sowie Karten, Pläne und Zeichnungen, Amtssiegel und andere Stempel, soweit diese Gegenstände zur dauernden Aufbewahrung bestimmt sind und Bestimmungen über den Datenschutz nicht entgegenstehen.
2. Nachlässe und Schriftgut, das kirchlichen Körperschaften, deren Einrichtungen oder Werken überlassen wird, sowie Sammlungsgut und sonstige Unterlagen, soweit für die Aufbewahrung ein geschichtliches Interesse vorhanden ist und Bestimmungen über den Datenschutz nicht entgegenstehen.

(3) Die Entscheidung darüber, welches Schriftgut und welche Gegenstände archivwürdig sind und als Archivgut in das Archiv aufgenommen werden, wird durch fachliche Bewertung getroffen. Das Schriftgut und die Gegenstände, die nicht zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zwecke geeignet sind, werden ausgesondert (Kassation). Das Nähere bestimmen die Kassationsordnungen der Kirchen.

**§ 2**

**Erhaltung, Sicherung, Erschließung von Archivgut**

(1) Kirchliches Archivgut ist grundsätzlich unveräußerlich.

(2) Die kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen und Werke sind verpflichtet, das Archivgut zu erhalten, gegen Verlust und Beschädigung zu sichern und im Interesse der wissenschaftlichen Forschung und der kirchlichen Verwaltung zu erschließen. Sie können diese Aufgaben einem kirchlichen zentralen Archiv oder einem anderen Archiv übertragen.

(3) Die obersten Behörden der Kirchen können Archivgut im Einvernehmen mit dem Eigentümer des Archivs als Depositum in ihr Archiv übernehmen.

(4) Werden kirchliche Körperschaften, Einrichtungen oder Werke aufgehoben, aufgelöst oder zusammengelegt, so sind ihre Archivbestände geschlossen zu erhalten und entweder an den Rechtsnachfolger oder an das zentrale Archiv der beteiligten Kirche abzugeben.

**§ 3**

**Fachaufsicht**

(1) Die Fachaufsicht über die kirchlichen Archive führt die zuständige oberste Behörde der Kirche. Diese Aufsicht umfaßt die Berechtigung, die Archive zu überprüfen.

(2) Das kirchliche Archivgut wird im Einvernehmen mit der obersten Behörde der Kirche verwaltet; bei Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten ist deren Hilfe in Anspruch zu nehmen.

**§ 4**

**Genehmigung, Maßnahmen**

(1) Veräußerung, Veränderung und Verlegung von Archivgut bedürfen der Genehmigung der obersten Behörde der Kirche nach den allgemeinen Vorschriften.

(2) Bei Gefährdung kirchlichen Archivgutes kann die oberste Behörde der Kirche die zur Sicherung und Bergung notwendigen Maßnahmen im Rahmen ihres Aufsichtsrechtes treffen.

**§ 5**

**Benutzung durch Dritte, Benutzungsordnung**

(1) Die Benutzung des kirchlichen Archivgutes ist Dritten im Rahmen der Benutzungs- und der Gebührenordnungen der Kirchen zu gestatten.

(2) Die Benutzungsordnung hat auch die Sperrung von Archivalien zu regeln, insbesondere Bestimmungen über die Benutzung von Dateien mit personenbezogenen Daten und von Personalakten zu treffen. Davon abweichende weitergehende Benutzungsbeschränkungen, insbesondere für Kirchenbücher, bleiben unberührt.

**§ 6**

**Ausdehnung des Anwendungsbereiches**

Dieses Kirchengesetz gilt für den Bereich der Diakonischen Werke und für andere rechtlich selbständige kirchliche Werke entsprechend, wenn und soweit die zuständigen Organe die Übernahme beschlossen haben.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. Januar 1985 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland und in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den dazu erlassenen Bestimmungen in Kraft.

**§ 8**

**Außerkräfttreten**

Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, alle Vorschriften, soweit sie den Vorschriften dieses Kirchengesetzes entsprechen oder widersprechen, außer Kraft; die Kirchliche Schriftgutordnung vom 24. März 1942 (GBl DEK Ausgabe A S. 50) ist nicht mehr anzuwenden.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 4. Synode der Konföderation vom 7. März 1984 ausgefertigt.

Wolfenbüttel, den 10. Dezember 1984

**Der Rat der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**  
Prof. Dr. Gerhard Müller  
Vorsitzender

**Nr. 34**

**Bekanntmachung  
des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen  
in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und  
-versorgungsgesetzes  
vom 22. Oktober 1985**

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 22. Oktober 1985 (Kirchl. Amtsblatt Hannovers Nr. 12/1985 S. 125) bekannt.

Oldenburg, den 23. Januar 1986

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Ristow  
Oberkirchenrat

**Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen  
in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und  
-versorgungsgesetzes  
vom 22. Oktober 1985**

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

**Änderung des Pfarrerbesoldungs- und  
-versorgungsgesetzes**

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrerbesoldung und -versorgung (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz - PIBVG) vom 2. September 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannovers S. 131), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 16. Dezember 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannovers S. 267), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Bei Pfarrern, die in einem Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag verwendet werden, sind bei der Bemessung des Anrechnungsbetrages (Dienstwohnungsvergütung) die unverringerten Dienstbezüge zugrunde zu legen; die Kirchen können zulassen, daß in Härtefällen verringerte Dienstbezüge zugrunde gelegt werden.“

2. In § 13 wird Satz 1 gestrichen; der bisherige Satz 2 wird einziger Satz.

3. Nach § 26 wird folgender § 26 a eingefügt:

„§ 26 a

Höhe des Ruhegehaltes

(1) Bei Verwendung in einem Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag oder bei Beurlaubung wird der sich nach den allgemeinen Vorschriften ergebende Ruhegehaltssatz vor Anwendung des Höchstsatzes für jedes Jahr, um das die ruhegehaltfähige Dienstzeit hinter der Zeit zurückbleibt, die ohne diese Freistellungen vom Dienst als ruhegehaltfähige Dienstzeit erreicht worden wäre, um 1,66 vermindert, jedoch nicht unter 35 und nicht über 75 vom Hundert. Satz 1 gilt bei Sonderurlaub ohne Dienstbezüge entsprechend. Satz 1 gilt nicht, soweit der Pfarrer nach den Vorschriften des Pfarrerdienstrechts zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes oder zur Übernahme von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen, beurlaubt worden ist.

(2) Wird der Pfarrer in einem Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag verwendet (Absatz 1) und tritt der Versorgungsfall nach Vollendung des 62. Lebensjahres ein, so darf der sich unter Berücksichtigung des Absatzes 1 ergebende Ruhegehaltssatz nicht niedriger sein als der Ruhegehaltssatz, der sich im Falle der Versetzung in den Ruhestand bei Vollendung des 62. Lebensjahres ergeben hätte.“

4. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Aufwandsentschädigung

(1) Pfarrer, die eine vakante Pfarrstelle als Spezialvikar zusätzlich zu ihrer eigenen Stelle mitverwalten, können eine nichtruhegehaltfähige Dienstaufwandsentschädigung erhalten.

(2) Eine Aufwandsentschädigung kann auch an Pfarrer gezahlt werden, die die Vertretung eines durch Krankheit, Beurlaubung oder aus anderen Gründen in der Ausübung seines Dienstes verhinderten Pfarrers übernommen haben.

(3) Pröpste und ihre Stellvertreter sowie die Senioren der Propstei Braunschweig können für die Dauer ihres Amtes zur Abgeltung des mit diesem Amt verbundenen Aufwandes eine nicht ruhegehaltfähige Dienstaufwandsentschädigung erhalten.

(4) Das Nähere zu den Absätzen 1 bis 3 wird durch Kirchenverordnung geregelt.“

5. § 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird einem Pfarrer, dem eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe übertragen ist, gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 eine Dienstwohnung zugewiesen, so ist diese von der Landeskirche, bei einem Pfarrer, dem eine Stelle mit besonderem Auftrag übertragen ist, von dem Rechtsträger, für den der Auftrag erfüllt wird, bereitzustellen.“

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Dienstwohnung“ die Worte „nach Satz 1“ eingefügt.

6. In § 46 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Superintendenten, der Oberprediger in Stadthagen sowie der dem Landesbischof zugeordnete theologische Referent (Landeskirchenrat) erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15.

(2) Ein vom Landeskirchenrat zum Kirchenrat ernannter Pfarrer erhält Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14, erhöht um eine zusätzliche Dienstalterszulage der Besoldungsgruppe A 14.“

§ 2

Übergangsvorschriften

Bei Freistellungen vom Dienst aus familiären Gründen und bei Sonderurlaub ohne Dienstbezüge, die vor dem 1. August 1984 bewilligt worden sind, ist anstelle des § 26 a des Pfarrerdienst- und -versorgungsgesetzes in der Fassung des § 1 Nr. 3 das bis zum 31. Juli 1984 geltende Recht weiter anzuwenden. Weitere Übergangsvorschriften trifft die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers für ihren Bereich.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt in Kraft

1. in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am Tage nach der Verkündung,

2. in der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland und in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den dazu erlassenen Bestimmungen.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 4. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 26. September 1985 ausgefertigt.

Wolfenbüttel, den 22. Oktober 1985

**Der Rat der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**  
Prof. Dr. Gerhard Müller  
Vorsitzender

**Nr. 35**

**Bekanntmachung**

**des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 15. November 1985 über die 2. Änderung der Dienstvertragsordnung**

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend den Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 15. November 1985 über die 2. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt (Kirchl. Amtsblatt Hannovers Nr. 2/1986, S. 9).

Oldenburg, den 21. April 1986

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Ristow  
Oberkirchenrat

**Bekanntmachung**

**des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 15. November 1985 über die 2. Änderung der Dienstvertragsordnung**

Hannover, den 3. Februar 1986

Nachstehend machen wir den Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 15. November 1985 über die 2. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

**Konföderation evangelischer Kirchen  
in Niedersachsen**  
Geschäftsstelle  
Dr. von Tiling

**2. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 15. November 1985**

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannovers S. 33), geändert durch Kirchengesetz vom 10. Oktober 1979 (Kirchl. Amtsbl. Hannovers S. 143), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannovers S. 65), geändert durch die 1. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 9. Januar 1985 (Kirchl. Amtsbl. Hannovers S. 17), wie folgt geändert:

§ 1

1. Im II. Abschnitt wird vor § 5 folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Aufhebung von Ausnahmen

§ 3 BAT ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. § 3 Buchst. d BAT ist nicht anzuwenden.

2. § 3 Buchst. g BAT ist nur auf Lehrbeauftragte anzuwenden.  
§ 1 Abs. 2 des 31. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung  
des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 18. Oktober 1973  
ist nicht anzuwenden.“

2. Im III. Abschnitt wird vor § 24 folgender § 23 a eingefügt:

„§ 23 a  
Aufhebung von Ausnahmen

§ 3 MTL II ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

§ 3 Abs. 1 Buchst. f MTL II ist nicht anzuwenden.“

3. In § 49 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Fortzahlung der Bezüge im Falle wiederholter Arbeits-  
unfähigkeit innerhalb bestimmter Fristen richtet sich nach den  
für vergleichbare hauptberufliche Mitarbeiter geltenden Bestim-  
mungen.“

§ 2

Diese Änderung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.  
Hannover, den 15. November 1985

**Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission**  
Furche  
(Vorsitzender)

## Nr. 36

### **Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrates**

Auf Grund der Ermächtigung in Artikel II Absatz 3 des Kirchen-  
gesetzes zur Änderung des Gesetzes betreffend die Dienstverhält-  
nisse der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrates vom 26.  
November 1981 (GVBl. XX. Band, Seite 25) wird nachstehend  
der Wortlaut des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der  
Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrates in der nunmehr  
geltenden Fassung bekanntgegeben.

Oldenburg, den 9. April 1986

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Ristow  
Oberkirchenrat

### **Kirchengesetz über die Dienstverhältnisse der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrates**

§ 1

Der Oberkirchenrat besteht aus dem Bischof als Vorsitzendem  
und haupt- und nebenamtlichen Mitgliedern, die von der Synode  
gewählt werden (Art. 100 und 101 KO).

§ 2

Die Wahl, die Einsegnung, die Abberufung und die Zuruhe-  
setzung des Bischofs ist durch besonderes Kirchengesetz geregelt.

§ 3

(1) Zu hauptamtlichen Mitgliedern des Oberkirchenrates werden  
Theologen und Nichttheologen in einer durch den Geschäftsumfang  
des Oberkirchenrates bedingten Zahl und entsprechend einem von der  
Synode beschlossenen Stellenplan gewählt.

(2) Bei der Wahl von Nichttheologen ist darauf Bedacht zu nehmen,  
daß die rechtlichen Aufgaben des Oberkirchenrates durch kirchen-  
rechtlich vorgebildete Juristen versehen werden.

§ 4

Die hauptamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrates führen die  
Dienstbezeichnung „Oberkirchenrat“.

§ 5

Die hauptamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrates werden in  
der Regel auf Lebenszeit berufen. Die Berufung für eine Probezeit  
bis zu einem Jahr im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ist zu-  
lässig.

§ 6

(1) Zur Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben oder Referaten  
im Oberkirchenrat können nach Bedarf und gemäß Stellenplan

Theologen und Nichttheologen zu nebenamtlichen Mitgliedern des  
Oberkirchenrates berufen werden.

(2) Die Berufung erfolgt durch Wahl der Synode für eine be-  
stimmte Zeit, in der Regel für 6 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die nebenamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrates führen  
neben ihrer Tätigkeit im Oberkirchenrat ihr bisheriges Amt weiter.  
Zur Erleichterung ihrer Amtsführung können ihnen, soweit es sich  
um kirchliche Amtsträger handelt, in ihrem Hauptamt Hilfskräfte  
auf Kosten der Kirche gestellt werden.

§ 7

(1) Die nebenamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrates sind in  
ihrer Mitwirkung an den Aufgaben des Oberkirchenrates, insbeson-  
dere hinsichtlich der Abstimmung im Kollegium, den hauptamt-  
lichen Mitgliedern gleichgestellt. Sie führen in ihrer Eigenschaft  
als Mitglieder des Oberkirchenrates keine Dienstbezeichnung.

(2) Für die Zeit ihrer nebenamtlichen Mitgliedschaft im Ober-  
kirchenrat ruht die Mitgliedschaft der nebenamtlichen Mitglieder  
in der Synode. Das gilt auch, wenn sie während ihrer Zugehörigkeit  
zum Oberkirchenrat zu Mitgliedern der Synode neu gewählt werden.

(3) Wenn nebenamtliche Mitglieder des Oberkirchenrates dieses  
Amt mehr als zehn Jahre bekleiden, kann die Synode ihnen die  
für hauptamtliche Mitglieder vorgesehene Dienstbezeichnung über-  
tragen. In besonderen Fällen kann von dieser Frist abgesehen werden.

§ 8

Die hauptamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrates können auch  
gegen ihren Willen mit Zustimmung des Synodalausschusses vom  
Bischof nach vorheriger Beschlußfassung des Oberkirchenrates in  
den Ruhestand versetzt werden, wenn sie infolge körperlicher Ge-  
brechen oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen  
Kräfte zur Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig geworden  
sind.

§ 9

(1) Die hauptamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrates treten  
mit Ablauf des Monats, in dem sie das 68. Lebensjahr vollendet  
haben, in den Ruhestand.

(2) Auf Antrag ist das Mitglied des Oberkirchenrates, das das  
65. Lebensjahr vollendet hat, mit Zustimmung des Synodalaus-  
schusses in den Ruhestand zu versetzen. Die Versetzung in den  
Ruhestand kann nach Anhörung des Betroffenen auch von Amts-  
wegen erfolgen.

§ 10

Die hauptamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrates sind mit dem  
Beginn des Ruhestandes unter Aufrechterhaltung ihres Dienstver-  
hältnisses der Pflicht zur Dienstleistung entbunden. Im übrigen unter-  
stehen sie weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht und  
damit der Lehraufsicht und dem Disziplinarrecht.

§ 11

(1) Die hauptamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrates können  
von der Synode mit einer Mehrheit von zwei Drittel ihrer Mitglieder  
in den „einstweiligen Ruhestand“ versetzt werden.

(2) Sie sind auf ihren Antrag in den „einstweiligen Ruhestand“  
zu versetzen, wenn sie die Fortführung ihres Amtes nicht mehr  
glauben verantworten zu können.

(3) Der „einstweilige Ruhestand“ beginnt, wenn nicht im Einzelfall  
ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Zeit-  
punkt, in dem dem hauptamtlichen Mitglied die Versetzung in den  
„einstweiligen Ruhestand“ bekanntgegeben wird.

§ 12

Entfällt

§ 13

Die nebenamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrates können,  
auch wenn sie ihr Hauptamt fortführen, die Entlassung aus ihrem  
Amt beantragen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14

(1) Die nebenamtlichen Mitglieder scheiden aus ihrem Amt aus,  
wenn in einem Disziplinarverfahren, das in ihrem Hauptamt gegen  
sie durchgeführt wurde, auf Entfernung aus dem Amt erkannt ist.

(2) Wenn nebenamtliche Mitglieder des Oberkirchenrates einem  
kirchlichen Disziplinargericht nicht unterstehen, ist das Verfahren  
gegen sie nach den für hauptamtliche Mitglieder geltenden Vor-  
schriften durchzuführen.

(3) Wenn sie Staatsbeamte sind und in diesem Amt gegen sie auf Entfernung aus dem Amt erkannt ist, können die staatlichen Ermittlungsunterlagen und das Disziplinarurteil dem Disziplinarurteil des kirchlichen Disziplinargerichts zugrunde gelegt werden.

§ 15

(1) Beamte des Oberkirchenrates werden nach Maßgabe der Besoldungsordnung und des von der Synode beschlossenen Stellenplanes vom Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses angestellt.

(2) Beförderungen, die mit dem Übergang in eine höhere Besoldungsgruppe verbunden sind, bedürfen der Zustimmung des Synodalausschusses.

§ 16

(1) Der Beamte des Oberkirchenrates steht zu seinem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis, das durch den Auftrag bestimmt ist, den die Kirche vom Herrn erhalten hat.

(2) In das Kirchenbeamtenverhältnis soll in der Regel berufen werden, wer ganz oder überwiegend kirchliche Hoheits- oder Aufsichtsbefugnisse ausführt oder wer ganz oder überwiegend andere ständige Dienste von besonderer kirchlicher Verantwortung wahrnimmt.

§ 17

(1) In das Kirchenbeamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

- a) evangelisch-lutherischen Bekenntnisses oder Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist,
- b) die für seine Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung besitzt und die vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg abgelegt hat,
- c) ein Leben führt, wie es von einem Kirchenbeamten erwartet wird.

(2) Von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe b kann abgewichen werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht und es mit der Amtsstellung des Bewerbers vereinbar ist.

§ 18

Der Beamte des Oberkirchenrates legt bei seiner Einstellung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, folgendes Gelöbnis ab:

„Ich gelobe vor Gott, mein Amt zu führen in der Bindung an Gottes Wort und treu dem Bekenntnis und den Ordnungen der Kirche, Verschwiegenheit zu wahren und so zu leben, wie es von einem Kirchenbeamten erwartet wird.“

§ 19

Der Beamte des Oberkirchenrates scheidet kraft Gesetzes aus dem Kirchenbeamtenverhältnis aus, wenn er in staatsgesetzlich geregelter Form seinen Austritt aus der Kirche erklärt.

§ 20

Für das Dienstverhältnis der hauptamtlichen Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrates sind im übrigen die für die Beamten des Landes Niedersachsen jeweils geltenden Rechtsvorschriften sinngemäß anzuwenden, soweit in diesem oder in anderen Kirchengesetzen nichts anderes bestimmt ist.

§ 21

(1) Die Besoldung der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrates erfolgt entsprechend der als Anlage zu diesem Kirchengesetz beschlossenen Besoldungsordnung.

(2) Im übrigen finden für die Besoldung und Versorgung der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrates und ihrer Hinterbliebenen die §§ 1 bis 3 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrbesoldung und -versorgung (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 22

Der Oberkirchenrat kann Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

**Besoldungsordnung für den Oberkirchenrat**

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stelle	Besoldung
1	Bischof	B 7
2 a	Hauptamtliche Mitglieder, soweit nicht in B 2	B 3

2 b	Hauptamtliche Mitglieder, soweit nicht in A 16	B 2
2 c	Hauptamtliche Mitglieder	A 16
3	Nebenamtliche Mitglieder	mtl. 709,- DM
4	Kirchenverwaltungsdirektor	A 15
5	Landeskirchenmusikdirektor	A 13/14
6	Pfarrer	A 13/14
7	Kirchenverwaltungsoberrat	A 14
8	Kirchenverwaltungsrat	A 13
9	Kirchenbaurat	A 13
10	Kirchenamtsrat	A 12
11	Kirchenamtmann	A 11
12	Kirchenoberinspektor	A 10
13	Kirchenamtsinspektor	A 9

Zu lfd.Nr. 3: Vergütung ohne Pensionsberechtigung. Sind die nebenamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrates keine Beamten, so wird ihre Vergütung vom Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses festgesetzt.

Zu lfd. Nr. 5: Das Grundgehalt wird in Höhe der jeweils geltenden Grundgehaltssätze für Pfarrer festgesetzt.

zu lfd. Nr. 6: Wenn ein Pfarrer oder eine Pfarrerin auf diese Kirchenbeamtenstelle berufen wird, behalten sie alle Pflichten und Rechte eines Pfarrers oder einer Pfarrerin nach Maßgabe der Kirchenordnung und des Pfarrergesetzes.

Anmerkung: Die in der Spalte „Besoldung“ bezeichneten Besoldungsgruppen bemessen sich nach dem Landesbesoldungsgesetz für das Land Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung. Der unter der lfd. Nr. 3 genannte Betrag ist allgemeinen Anhebungen anzupassen.

**Nr. 37**

**Verordnung zur Änderung des Pfarrergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1984 (GVBl. XX. Band, S. 295 ff.) betreffend Erziehungsurlaub für Pfarrer**

Aufgrund des Art. 117 der Kirchenordnung in der Fassung des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung vom 28. November 1985 (GVBl. XXI. Band, S. 47 ff.) erläßt der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses die folgende Verordnung:

§ 1

Änderung des Pfarrergesetzes

Bei § 50 des Pfarrergesetzes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1984 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Pfarrer haben Anspruch auf Erziehungsurlaub nach Maßgabe der für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1986 in Kraft. Oldenburg, den 6. März 1986

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Dr. Sievers  
Bischof

**Nr. 38**

**Durchführungsbestimmungen zu § 49 Absätze 5 und 6 des Pfarrergesetzes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1984 (GVBl. XX. Band, Seite 295) über Erholungsurlaub, Sonderurlaub und Dienstbefreiung (Urlaubsbestimmungen)**

Aufgrund des § 77 des Pfarrergesetzes (GVBl. XX. Band, Seite 302) werden folgende Durchführungsbestimmungen zu § 49 Abs. 5 und 6 des Pfarrergesetzes erlassen:

A) Erholungsurlaub

- 1. Dem Pfarrer steht Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Besoldung zu.
- 2. Der dem Pfarrer in jedem Jahr zustehende Erholungsurlaub ist auf Antrag zu erteilen, sofern die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Dienstobliegenheiten durch eine Vertretungsregelung gewährleistet ist.
- 3. Das Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4. Erholungsurlaub kann erst 6 Monate nach der Einstellung beansprucht werden. Er kann vor Ablauf der Wartezeit ge-

währt werden, wenn dieses aus besonderen Gründen erforderlich erscheint. Stand der Pfarrer unmittelbar vor der Einstellung in ein Dienstverhältnis der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg in einem Dienstverhältnis einer anderen Gliedkirche im Bereich der EKD, so ist die darin zurückgelegte Zeit auf die Wartezeit anzurechnen.

5. Der Urlaubsanspruch richtet sich nach dem Lebensalter, das der Pfarrer im Laufe des Urlaubsjahres vollendet.
6. Der Erholungsurlaub beträgt für jedes Kalenderjahr  
bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres 35 Kalendertage,  
bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres 41 Kalendertage,  
nach Vollendung des 40. Lebensjahres 43 Kalendertage.
7. Pfarrer an öffentlichen oder privaten Schulen erhalten den ihnen zustehenden Urlaub während der Schulferien.
8. Schwerbeschädigte, deren Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 v.H. gemindert ist, erhalten zusätzlich 7 Kalendertage Urlaub, soweit ihnen nicht bereits ein Zusatzurlaub nach dem Schwerbeschädigtengesetz zusteht.
9. Fällt der Zeitpunkt des Eintritts in das Dienstverhältnis in die zweite Hälfte des Urlaubsjahres und hat der Pfarrer vorher nicht im kirchlichen Dienst gestanden, so beträgt der Urlaub für jeden vollen Monat der Dienstleistung 1/12 des Jahresurlaubs.
10. Hat der Pfarrer aus persönlichen Gründen einen Urlaub ohne Dienstbezüge erhalten, so wird ihm der nach dieser Bestimmung zustehende Urlaub für das Urlaubsjahr, in dem der Urlaub ohne Dienstbezüge endet, aber nicht begonnen hat, um ein Zwölftel für jeden vollen in dieses Urlaubsjahr fallenden Monat des Urlaubs ohne Dienstbezüge gekürzt. Dabei bleiben jedoch die ersten sechs Monate des Urlaubs ohne Dienstbezüge unberücksichtigt. Bruchteile von Urlaubstagen werden aufgerundet.
11. Hat der Pfarrer in einem Dienstverhältnis bei einer anderen Kirche im Bereich der EKD oder im sonstigen öffentlichen Dienst für das laufende Urlaubsjahr bereits Erholungsurlaub erhalten, so ist dieser auf den zu gewährenden Urlaub anzurechnen. Das gilt auch für Urlaubstage, die abgegolten worden sind.
12. Der Pfarrer soll den ihm zustehenden Erholungsurlaub im Laufe des Urlaubsjahres möglichst voll ausnutzen. Der Erholungsurlaub ist auf Wunsch geteilt zu gewähren, jedoch ist im allgemeinen die Teilung in mehr als zwei Abschnitte zu vermeiden. Der Erholungsurlaub soll sich nicht über die hohen Feiertage erstrecken.
13. Der Erholungsurlaub oder ein Resturlaub muß spätestens binnen vier Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres angetreten werden. Soweit Urlaub aus dienstlichen Gründen nicht rechtzeitig angetreten werden kann, ist er auf Antrag in das folgende Urlaubsjahr zu übertragen; er kann übertragen werden, soweit er wegen einer Erkrankung des Pfarrers oder aus anderen zwingenden, vom Pfarrer nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig angetreten werden kann.
14. Erholungsurlaub, der nicht spätestens vier Monate nach dem Ende des Urlaubsjahres oder bei einer Übertragung in das folgende Urlaubsjahr bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Urlaubsjahres angetreten worden ist, verfällt.
15. Erholungsurlaub kann ausnahmsweise widerrufen werden, wenn bei Abwesenheit des Pfarrers die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte nicht gewährleistet ist. Aufwendungen, die der Pfarrer mit Rücksicht auf den erteilten Urlaub gehabt hat, sind in angemessenem Umfang zu ersetzen.
16. Wünscht der Pfarrer aus wichtigen Gründen seinen Urlaub hinauszuschieben, so ist dem Wunsche zu entsprechen, wenn dies mit den Erfordernissen des Dienstes vereinbar ist.
17. Wird ein Pfarrer während seines Urlaubs durch Krankheit dienstunfähig und zeigt er dies unverzüglich an, so wird ihm die Zeit der Dienstunfähigkeit nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet. Der Pfarrer hat die Dienstunfähigkeit nachzuweisen. Dafür ist grundsätzlich ein ärztliches, auf Verlangen ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis beizubringen. Will der Pfarrer wegen der Erkrankung Urlaub über die bewilligte Zeit hinaus nehmen, bedarf es dazu einer neuen Bewilligung.
18. Auf den Erholungsurlaub werden nicht angerechnet
  - a) Urlaub für eine Heilkur, deren Notwendigkeit durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen ist.
  - b) Urlaub zur Durchführung einer aufgrund des § 11 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes versorgungsärztlich verordneten Badekur.

19. Nimmt ein Pfarrer innerhalb der Kirchen der Konföderation Kurpredigerdienste wahr, so ist die über 28 Kalendertage im Urlaubsjahr hinausgehende Zeit auf den Erholungsurlaub anzurechnen. Die Zeit des Dienstes als Kurprediger im Bereich anderer Kirchen der EKD wird zur Hälfte auf den Erholungsurlaub angerechnet.
20. Ist die Teilnahme eines Pfarrers an Gruppenfahrten erforderlich, so ist die Hälfte der über 21 Kalendertage im Urlaubsjahr hinausgehenden Zeit auf den Erholungsurlaub anzurechnen. Insgesamt darf im Urlaubsjahr nicht mehr als die Hälfte des Erholungsurlaubs für Gruppenfahrten beansprucht werden. Die Durchführung von Konfirmandenrüstzeiten ist Dienst und wird auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet.
21. Die Zeit der Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen wird bis zu 7 Kalendertagen im Urlaubsjahr auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet.
22. Die Teilnahme an Fortbildungstagungen innerhalb und außerhalb unserer Kirche wird auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet, wenn dazu vom Oberkirchenrat einberufen oder die Teilnahme an der Tagung genehmigt worden ist.

#### B) Sonderurlaub

Für Sonderurlaub gilt die Verordnung über Sonderurlaub für Beamte und Richter des Landes Niedersachsen in der jeweiligen Fassung.

#### C) Dienstbefreiung

Der Pfarrer soll, soweit es ihm seine Dienstobliegenheiten gestatten, an einem Werktag in der Woche von dienstlichen Aufgaben freigestellt werden. Eine Übertragung in die nächste Woche ist möglich.

#### D) Genehmigung des Erholungs- und Sonderurlaubs

Für die Gewährung des Erholungsurlaubs einschließlich des Urlaubs nach den Ziffern 19–21 sowie des Sonderurlaubs ist der Oberkirchenrat zuständig. Dem Kreispfarrer ist das Urlaubs-gesuch zur Kenntnisnahme mit dem Vertretungsplan zuzuleiten. Dies gilt auch für die landeskirchlichen Pfarrstelleninhaber. Die Urlaubsanschrift ist im Urlaubsgesuch anzugeben.

#### E) Urlaub für Hilfsprediger, Lehr- und Pfarrvikare

Die für Pfarrer getroffenen Bestimmungen gelten auch für Hilfsprediger sowie Lehr- und Pfarrvikare. Für Vikare steht im ersten und letzten Ausbildungsjahr ihres Vorbereitungsdienstes nur ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Ausbildungsmonat zu.

#### F) Schlußbestimmungen

Die vorstehenden Durchführungsbestimmungen sind erstmals für das Urlaubsjahr 1986 anzuwenden. Die Richtlinien betreffend Urlaubsbestimmungen für Pfarrer vom 5.7.73 werden aufgehoben.

Oldenburg, den 26. Februar 1986

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Ristor  
Oberkirchenrat

## Nr. 39

### Verwaltungsanordnung

zur Durchführung der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen derjenigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Konföderation oder der Aufsicht einer der beteiligten Kirchen unterstehen (Haushaltsordnung für kirchl. Körperschaften - KonfHOK - vom 22. Mai 1984, GVBl. XX. Band, S. 283 ff.)

Gemäß § 89 Abs. 2 der KonfHOK wird folgendes angeordnet:

#### Zu § 2

Für die Haushaltspläne der Kirchengemeinden ist grundsätzlich der vom Oberkirchenrat herausgegebene Vordruck zu verwenden. Bei maschineller Ausfertigung des Haushaltsplanes und einer evtl. damit verbundenen Abweichung vom Vordruck darf die vorgegebene Systematik nicht verlassen werden.

#### Zu § 4 Abs. 1

Zuständige Stelle für die Ausführung des Haushaltsplanes der Kirchengemeinden ist der Gemeindekirchenrat. Für die Kirchenkreise findet Artikel 72 Ziffer 3 der Kirchenordnung Anwendung. Die Ausführung des Haushaltsplanes eines Rentamtes wird durch Satzung geregelt.

#### Zu § 6

Neben der im § 12 KonfHOK genannten Zweckbindung sind bei den Kirchengemeinden die Einnahmen der Abschnitte 08 „Friedhofswesen“, 22 „Kindergarten“, 25 „Schwestern- (Diakonie-/Sozial-) stationen“, 30 „Gesamtkirchliche Aufgaben“ und 86 „Pfarrvermögen“ von der Gesamtdeckung ausgenommen.

#### Zu § 13 Abs. 1

Für Ausgabeansätze bei Baumaßnahmen und Beschaffungen ist die Übertragbarkeit bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung zugelassen; längstens zwei Jahre nach Schluß des Haushaltsjahres, in welchem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen wird.

#### Zu § 13 Abs. 2

Die Bildung eines Haushaltsrestes ist unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen nur zulässig, wenn sich hierdurch kein Haushaltsfehlbetrag ergibt.

#### Zu § 15

Kassenkredite und Selbstanleihen (innere Darlehen - § 73 Abs. 4 KonfHOK) sind Anleihen im Sinne des Artikels 27 Abs. 1 der Kirchenordnung und bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat.

Ein Kassenkredit darf nur aufgenommen werden, wenn die Betriebsmittelrücklage nicht ausreicht und auch andere Rücklagen nicht in Anspruch genommen werden können oder die Inanspruchnahme unwirtschaftlich ist. Ein Kassenkredit ist im Haushaltsplan nicht zu veranschlagen.

#### Zu § 17

Die Veranschlagung von Verfügungsmitteln ist nur dann zulässig, wenn für die Zwecke, für die sie ausgegeben werden sollen, nicht schon an anderen Haushaltsstellen Mittel veranschlagt sind.

Die Ansätze für Verfügungsmittel und Deckungsreserve dürfen nicht überschritten werden, die Mittel sind nicht übertragbar.

Erhöhen sich die Verfügungsmittel um Spenden, die den berechtigten Personen oder Organen zur freien Verfügung zufließen, ist Absatz 2 insoweit nicht anzuwenden.

#### Zu § 18

Bei der Veranschlagung des Überschusses bzw. des Fehlbetrages sind die Abschlußsummen der Abschnitte 08 (Friedhof), 22 (Kindergarten) und 25 (Schwestern-, (Diakonie-/Sozial-) station) gesondert in die betreffenden Abschnitte des nächsten bzw. zweitnächsten Haushaltsjahres einzusetzen.

#### Zu § 21

Abweichend von § 21 Abs. 2 sind als Anlagen beizufügen:

1. eine Übersicht über den Stand der Schulden
2. eine Übersicht über das Kapitalvermögen und die Rücklagen.

#### Zu § 22

Die Haushaltspläne der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie die Haushalts- und Wirtschaftspläne ihrer Einrichtungen sind dem Oberkirchenrat vorzulegen.

#### Zu § 24

Die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben hat in der Weise zu erfolgen, daß dem für die Ausführung des Haushaltsplanes zuständigen Organ (§ 4 KonfHOK) per 30.9. und nach örtlichem Bedarf Zwischenübersichten bzw. Saldenlisten, aus denen die bisherige Haushaltswirtschaft ersichtlich ist, vorgelegt werden. Diese Übersichten sollen 2 Wochen nach Fälligkeit erstellt sein und können sich auf die Endsumme der Einzelpläne und Abschnitte beschränken.

#### Zu § 25 Abs. 1

Zuständiges Organ im Sinne des Abs. 1 ist in Kirchengemeinden der Gemeindekirchenrat (Artikel 25 Abs. 1 Ziffer 7 der Kirchenordnung) und in Kirchenkreisen der Kreiskirchenrat (Artikel 72 Ziffer 3 der Kirchenordnung).

#### Zu § 25 Abs. 2

Ermächtigungen sind vom zuständigen Organ (§ 4 KonfHOK) zu beschließen und dem Ermächtigten mitzuteilen. Der Höchstbetrag gemäß Abs. 2 Ziffer 1 wird auf 2.500,- DM festgesetzt. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Oberkirchenrats ein höherer Betrag festgesetzt werden.

Der Höchstbetrag (Wert) gemäß § 25 Abs. 2 Ziffer 2 wird auf 800,- DM festgesetzt. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Oberkirchenrats ein höherer Betrag (Wert) festgesetzt werden.

#### Zu § 25 Abs. 2 Ziffer 3

Beihilfen, die nach den gesetzlichen Beihilfevorschriften zu gewähren sind, bleiben hiervon unberührt.

#### Zu § 27 Abs. 1

Die Durchführungsbestimmung zu § 25 Abs. 1 findet Anwendung.

#### Zu § 35

Für Beschlüsse über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen ist das für die Ausführung des Haushalts zuständige Organ zuständig (§ 4 KonfHOK). Mit der Stundung ist zugleich zu entscheiden, ob Stundungszinsen erhoben werden sollen. Die Stundung ist unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs auszusprechen.

#### Zu § 37

Zuwendungen an Stellen außerhalb der verfaßten Kirche sollten nur veranschlagt werden, wenn ein erhebliches Interesse an der Erfüllung des Zweckzweckes durch solche Stellen gegeben ist.

Für die Bewilligung von Zuwendungen sind mindestens die Anlage beigefügten Zuwendungsrichtlinien anzuwenden. Die Richtlinien können dem Bewilligungsbescheid beigefügt oder inhaltlich in den Bewilligungsbescheid aufgenommen werden; sie sind vom Zuwendungsempfänger anzuerkennen. Im Bewilligungsbescheid ist festzulegen, daß die Prüfung nach § 83 durch die Prüfungsstelle der bewilligenden Körperschaft erfolgt; hierauf kann bei geringfügigen Zuwendungen verzichtet werden.

#### Zu § 40 Abs. 1

Sobald für eine Einzahlung/Auszahlung der Rechtsgrund, der Zahlungspflichtige/Empfänger, der Betrag und die Fälligkeit feststehen, hat die anordnende Stelle eine Annahme-/Auszahlungsanordnung zu erteilen.

Arten der Kassenanordnungen:

Kassenanordnungen sind:

1. Zahlungsanordnungen (Einzel-, Sammel-, Jahres- oder Änderungsanordnungen), sofern Einzahlungen anzunehmen oder Auszahlungen zu leisten sind. Allgemeine Anordnungen sind möglich für wiederkehrende Zahlungen, z.B. Zeitungsgebühren, Mieten, Zinsen.
2. Buchungsanordnungen (z.B. Änderungen des Haushaltsjahres oder der Haushaltsstelle und sonstige Umbuchungen, Bildung von Haushaltsresten).

Inhalt:

Eine Zahlungsanordnung muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Kasse,
2. den anzunehmenden oder auszahlenden Betrag; der Betrag ist durch vorangestelltes Zeichen zu sichern oder in Buchstaben zu wiederholen.  
Erfolgt eine Zahlungsanordnung in ausländischer Währung, so ist die Buchung in Höhe der valuierten Deutschen Mark vorzunehmen,
3. den Zahlungspflichtigen oder den Empfänger (nach Möglichkeit sollen auch Bankverbindung, Kontonummer und Bankleitzahl - oder bei automatisierter Zahlung die Empfängernummer - angegeben werden),
4. den Fälligkeitstag, sofern die Zahlung nicht sofort fällig ist,
5. die Buchungsstelle und das Haushaltsjahr,
6. den Zahlungsgrund,
7. einen Vermerk über die Eintragung in den Vermögens- oder Schuldennachweis,
8. die Feststellungsvermerke;

Feststellungsvermerke beziehen sich auf:

- a) die sachliche Feststellung,
- b) die fachtechnische Feststellung,
- c) die rechnerische Feststellung.

Mit der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit wird bestätigt:

- die Richtigkeit der im Rechnungsbeleg enthaltenen tatsächlichen Angaben,
- daß die Einnahme oder Ausgabe mit den geltenden Bestimmungen im Einklang steht und nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren wurde,
- daß die Lieferung und Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist.

Die Bescheinigung der fachtechnischen Richtigkeit erstreckt sich auf die fachtechnische Seite der sachlichen Feststellung, wenn für die sachliche Feststellung besondere Fachkenntnisse (z.B. auf bautechnischem oder ärztlichem Gebiet) erforderlich sind. Mit der Bescheinigung der fachtechnischen Richtigkeit wird bestätigt, daß der anzunehmende oder auszahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben in der förmlichen Zahlungsanordnung, ihren Anlagen und den begründenden Unterlagen richtig sind. Dieser Feststellungsvermerk schließt auch die Richtigkeit der den Berechnungen zugrunde liegenden Ansätze nach den Berechnungsunterlagen (z.B. Bestimmungen, Verträge, Tarife) ein. Soweit eine fachtechnische Feststellung nicht erforderlich ist, erfolgt die Feststellung der rechnerischen Richtigkeit durch die Kasse.

Die zuständige Stelle bestimmt, wer zur Erteilung von Feststellungsvermerken befugt ist. Hiervon sind Kasse und Rechnungsprüfung zu unterrichten,

9. die Nummer der Haushaltsüberwachungsliste (soweit eine geführt wird) mit Namenszeichen des Listenführers,

10. Ort und Datum der Anordnung,

11. die Unterschrift des Anordnungsberechtigten.

#### **Zu § 40 Abs. 6**

Anordnungen zur Durchführung des Haushaltsplanes der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise erteilt ein vom Gemeindegemeinderat oder Kreiskirchenrat aus seiner Mitte gewählter Ältester oder dessen Stellvertreter. Sonderregelungen bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat.

#### **Zu § 40 Abs. 7**

Die Durchführungsbestimmung zu § 25 Abs. 1 findet Anwendung.

#### **Zu § 41 Abs. 1 Ziffer 1**

Die für die Freigabe der Programme zuständige Stelle ist der Oberkirchenrat.

#### **Zu § 43**

Hat die Kasse gegen Form oder Inhalt einer Kassenanordnung Bedenken, so hat sie diese dem Anordnungsberechtigten mitzuteilen. Wird die beanstandete Kassenanordnung nicht berichtigt, sind die Bedenken seitens der Kasse auf der Anordnung oder einer Anlage zu vermerken. Eine Entscheidung des für die Ausführung des Haushalts zuständigen Organs ist herbeizuführen.

#### **Zu § 45**

Zahlungsmittel, die nicht unmittelbar bei der Kasse eingehen, sind dieser unverzüglich zuzuleiten. Schecks sind sofort mit dem Vermerk „Nur zur Verrechnung“ zu versehen.

Angenommene Schecks sind in ein Schecküberwachungsbuch einzutragen, aus dem sich mindestens der Tag der Annahme und der Tag der Weiterleitung an die Bank sowie Aussteller und Höhe des Betrages ergeben. Auf die Eintragung in ein Schecküberwachungsbuch kann verzichtet werden, wenn in anderer Weise die erforderlichen Angaben (Schecknummer, bezogenes Kreditinstitut u.a.) festgehalten werden und die Einlösung des Schecks überwacht wird.

#### **Zu § 46 Abs. 1**

Die Quittung soll unter Verwendung von fortlaufend nummerierten Durchschreibeblocks erstellt werden. Die Urschrift der Quittung erhält der Einzahler. Die erste Durchschrift ist der Einnahmehausweis und dient als Buchungsunterlage. Die zweite Durchschrift verbleibt im Quittungsblock. Die Quittungsblocks sind 5 Jahre aufzubewahren (Verwaltungsanordnung über das Aussondern und Vernichten von Schriftgut vom 21.7.1971, GVBl. XVII. Band Seite 96).

Eine abgekürzte Quittung (z.B. Stempelaufdruck) ist zulässig, wenn die Einzahlung auf einem die Zahlung betreffenden Schriftgut (Kirchgeldbescheid, Gebührenrechnung o.ä.) quittiert werden kann. Voraussetzung ist, daß für diese Einnahmearten Hebelisten, in denen die Zahlungspflichtigen mit fortlaufender Nummer aufgeführt sind, vorliegen.

#### **Zu § 46 Abs. 2**

Die Berichtigung einer Quittung ist vom Einzahler dann zu bestätigen, wenn der Empfang des Geldes durch Quittung mit Durchschrift (evtl. auch Drittschrift) bescheinigt wird. Dabei muß gewährleistet sein, daß Erst- und Zweitschrift der Quittung (ggf. auch Drittschrift) gleichzeitig berichtigt und bestätigt werden. Wird der Geldempfang in vereinfachter Form bescheinigt (Stempelaufdruck auf Kirchgeldbescheid, Rechnung o.ä.), so ist eine evtl. Berichtigung vom Empfänger des Betrages zu bestätigen.

#### **Zu § 46 Abs. 3**

Rechtsträger der Kasse sind in Kirchengemeinden der Gemeindegemeinderat (Artikel 25 Kirchenordnung) und in Kirchenkreisen der Kreiskirchenrat (Artikel 72 Kirchenordnung).

#### **Zu § 49**

Tagesauszüge der Geldinstitute (Bank, Postgiro) sind keine Belege im Sinne des § 49 KonfHOK. Gutschrift- und Lastschriftanzeigen sind Bestandteile der Tagesauszüge der Geldinstitute und sollten diesen möglichst zugeordnet werden. Nur in begründeten, die Verwaltungsvereinfachung betreffenden Fällen, können Gutschrift- und Lastschriftanzeigen den Kassenanordnungen beigelegt werden. Auf den Tagesauszügen sind sodann entsprechende Hinweise anzubringen.

#### **Zu § 50**

Die Belege müssen eine Mindestgröße von DIN A 5 haben. Die Nummerierung kann wahlweise nach dem Zeitbuch oder nach dem Sachbuch erfolgen. Die Belegnummer ist oben rechts auf dem Beleg deutlich anzubringen, sofern nicht vom Vordruck her ein besonderes Nummernfeld vorhanden ist.

Belege, die zu mehreren Haushaltsstellen gehören, sind bei der haushaltsmäßig ersten Stelle einzuordnen. Bei den anderen Buchungsstellen ist zu vermerken, wo der Originalbeleg abgeheftet ist. Bei Verwendung von Ersatzbelegen oder Kopien entfällt ein besonderer Hinweis.

#### **Zu § 52**

Sofern in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen die Mikroverfilmung zugelassen werden soll, ist aus Gründen einer einheitlichen Regelung der Oberkirchenrat vorher zu hören.

#### **Zu § 53**

Bis zur Übernahme der als Richtlinie nach Artikel 9 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossenen „Ordnung über den Nachweis des Vermögens und der Schulden mit Inventarordnung“ sind das Kapitalvermögen und die Schulden mindestens in Form von Übersichten, die dem Haushaltsplan sowie dem Rechnungsabschluß jährlich beizufügen sind, zu erfassen.

Bewegliche Sachen sind zu inventarisieren, sofern es sich um Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände handelt, deren Anschaffungswert 100,- DM übersteigt. Liegt der Anschaffungswert für den einzelnen Gegenstand unter 100,- DM, so ist die Inventarisierung dennoch vorzunehmen, wenn der Gegenstand entweder zur Erstausrüstung in größerer Anzahl erworben wird oder es sich um eine Beschaffung zur Aufstockung des Bestandes handelt (wie Bücher, Noten, Anschauungsmaterial).

Gegebenenfalls können auch Gegenstände, deren Anschaffungswert 100,- DM nicht übersteigt und für die Absatz 3 nicht zutrifft, inventarisiert werden, wenn es sich um Sachen für den längerfristigen Gebrauch handelt.

#### **Zu § 56**

Die Zusammenfassung kann in Listen (Vorbücher zu Zeitbuch und Sachbuch) oder unmittelbar nach den Belegen auf Additionsstreifen vorgenommen werden. Die Belege sind bis zur Buchung getrennt zu sammeln und sicher aufzubewahren. Die Additionsstreifen sind mit den Belegen zu den Rechnungsakten zu nehmen.

#### **Zu § 58**

Die für die Kassenaufsicht zuständige Stelle ist für Kirchengemeinden der Gemeindegemeinderat (Artikel 25 Kirchenordnung). In Rentämtern regelt sich die Kassenaufsicht nach den Satzungen. In Kirchenkreisen ist im gleichgelagerten Fall der Kreispfarrer zu unterrichten.

#### **Zu § 59**

Die für die Ausführung des Haushaltsplanes zuständige Stelle kann zulassen, daß auf den Zwischenabschluß verzichtet wird, wenn die zeitliche und die sachliche Buchung in einem Arbeitsgang durch Buchungsmaschinen oder aufgrund des gleichen Datenträgers und eines geprüften und vom Oberkirchenrat anerkannten Programms mit einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage vorgenommen werden.

#### **Zu § 61 Abs. 1**

Für die Jahresrechnung ist grundsätzlich der vom Oberkirchenrat erstellte Vordruck zu verwenden. Bei maschineller Herstellung des Jahresabschlusses und einer evtl. damit verbundenen Abweichung vom Vordruck darf die vorgegebene Systematik nicht verlassen werden.

Die Jahresrechnungen der Kirchengemeinden sind dem Oberkirchenrat zum 30.6. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres mit den Anlagen gemäß § 61 Abs. 4 und dem Abnahmebeschluß vorzulegen.

Für Kirchenkreise sind die Jahresrechnungen ebenfalls zu dem in Absatz 2 genannten Termin dem Oberkirchenrat vorzulegen. Sofern das Prüfungs- und Abnahmeverfahren zu dem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, sind die fehlenden Unterlagen bis zum 15.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres nachzureichen.

#### **Zu § 64**

Voraussetzung für die Übernahme von Kassengeschäften für Dritte ist, daß

- a) ein allgemeines kirchliches Interesse besteht,
- b) die ordnungsgemäße und termingerechte Erledigung der eigenen Kassengeschäfte nicht beeinträchtigt wird,
- c) der Auftraggeber sein schriftliches Einverständnis erklärt, daß seine Kassengeschäfte in die Prüfungen gemäß § 79 KonfHOK einbezogen werden und
- d) die durch die Kassenerführung entstehenden Kosten übernommen werden (Verwaltungskostenumlage).

Die Anordnung für die Übernahme dieser Kassengeschäfte geschieht durch das für die Ausführung des Haushaltsplanes zuständige Organ (Durchführungsbestimmungen zu § 4 Abs. 1 KonfHOK).

#### **Zu § 65**

Die Zahlstellen sind Außenstellen der Kasse. Sie unterstehen der fachlichen Aufsicht des Kassensleiters. Über ihre Einrichtung ent-

scheidet in Kirchengemeinden der Gemeindegemeinderat und in Kirchenkreisen der Kreiskirchenrat.

Der Verwalter einer Zahlstelle hat in dem ihm übertragenen Umfang Einzahlungen anzunehmen und Ausgaben zu leisten.

Von der Zahlstelle soll nur Bargeld verwaltet werden. Konten sollen für eine Zahlstelle nicht eingerichtet werden. Der Verwalter der Zahlstelle hat den Barbestand von fremden Geldern getrennt in einer Geldkassette unter Verschluss zu halten. Für die Zahlstelle ist ein Höchstbetrag für den Barbestand festzusetzen.

Der Verwalter der Zahlstelle hat über alle Einnahmen und Ausgaben in einfacher Form Buch zu führen. Hierzu dienen die im Oberkirchenrat bereitgehaltenen Zahlstellenlisten. Eine Urschrift ist der Kasse bei der Abrechnung zu übergeben. Die Durchschrift verbleibt in der Zahlstelle.

Die bei Ein- und Auszahlungen bei der Zahlstelle anfallenden Zahlungsbeweise und die dazugehörigen Unterlagen sind bis zur Abrechnung mit der Kasse sorgfältig aufzubewahren. Sie sind bei der Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben an die Kasse abzuliefern.

Der Verwalter der Zahlstelle hat in regelmäßigen Zeitabständen alle Einnahmen und Ausgaben mit der Kasse abzurechnen. Der Kassenleiter setzt die Abrechnungstermine fest. Darüber hinaus ist mit der Kasse abzurechnen, wenn der Barbestand die festgesetzte Höhe übersteigt oder der eiserne Vorschub verbraucht ist.

Von der Kasse ist ein Verzeichnis über die Zahlstellen mit folgenden Angaben zu führen:

- a) Sitz der Zahlstelle,
- b) Personalangaben über den Zahlstellenverwalter,
- c) Höhe der ständigen Betriebsmittel (eiserner Vorschub),
- d) Bargeldhöchstbestand,
- e) regelmäßige Abrechnungstermine,
- f) Umfang der anzunehmenden Einzahlungen und der zu leistenden Ausgaben.

#### Zu § 67

Die für die Zahlstellen (§ 65 KonfHOK) geltenden Durchführungsbestimmungen finden sinngemäß Anwendung.

#### Zu § 71

Die Anzahl der Konten für den laufenden Zahlungsverkehr ist aus Gründen der Sicherheit und der Vereinfachung niedrig zu halten. Die Konten müssen auf den Namen des Rechtsträgers der Kasse lauten (z.B. Ev.-luth. Kirchengemeinde . . . /nicht: Gemeindegemeinderat . . .).

#### Zu § 72

Bei der Aufbewahrung und Beförderung von Zahlungsmitteln sind die versicherungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten und die nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen und Gegebenheiten erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Dazu gehört u.a. die Aufbewahrung in feuer- und diebstahlsicheren Kassenbehältern (Stahlschrank, Tresor) und die Abschließbarkeit der Kasse (Kassette) während der Dienststunden. Sonderregelungen bedürfen der Zustimmung des Vertretungsorganes des Rechtsträgers der Kasse.

#### Zu § 73 Abs. 1

Rücklagen sind Geldmittel, die aus dem Haushalt entnommen und für eine spätere Verwendung zurückgelegt werden. Kapitalvermögen des Kirchenfonds, des Pfarrfonds und des Küster-/Organistenfonds sind keine Rücklagen im Sinne dieser Haushaltsordnung.

Zinsen aus Rücklagen, die auf einen Höchstbetrag begrenzt sind, sollen so lange der Rücklage zugeführt werden, bis der Höchstbetrag erreicht ist.

#### Zu § 73 Abs. 2

Die Betriebsmittelrücklage dient nicht der Verstärkung von Haushaltsansätzen, sondern ausschließlich der Sicherung der rechtzeitigen Leistung von Ausgaben.

#### Zu § 74

Der Mindestbestand der Betriebsmittelrücklage sollte innerhalb von 6 Jahren nach Inkrafttreten der KonfHOK erreicht werden.

#### Zu § 79 Abs. 1

Regelmäßige Kassenprüfungen sind jährlich einmal vorzunehmen und dem Kassenleiter rechtzeitig anzuzeigen. Unvermutete Kassenprüfungen sind jährlich mindestens einmal vorzunehmen. Sie sollten von der regelmäßigen Kassenprüfung einen Zeitabstand von mindestens 2 Monaten haben.

In die Kassenprüfungen sind die Kassengeschäfte für Dritte (§ 64), die Zahlstellen (§ 65), die Pfarramtskassen (§ 66) und die Treuhandkassen (§ 67) mit einzubeziehen. Die Kassenprüfungen umfassen auch die Rücklagen und das Fondsvermögen.

Der Kassenleiter und die Mitarbeiter der Kasse haben dem Prüfer die notwendigen Erklärungen abzugeben, insbesondere, daß die zur

Kassenprüfung vorgelegten Bücher die gesamte Kassenverwaltung umfassen, daß alle Ein- und Auszahlungen in den Kassenbüchern eingetragen sind, daß alle kasseneigenen Gelder im Kassenbestand enthalten sind und daß sich im Kassenbestand keine fremden Gelder befinden.

Wenn bei einer Kassenprüfung erhebliche Kassenmehrbestände, Kassenminderbestände oder sonstige größere Unstimmigkeiten festgestellt werden, deren Entstehung nicht sofort geklärt werden kann, so hat der Prüfer den Vorsitzenden des für die Aufsicht über die Kasse zuständigen Organs unverzüglich zu verständigen. Bei Verdacht vorsätzlicher oder fahrlässiger Schädigung kirchlicher Kassen, bei Gefahr im Verzug, Verdunklungsgefahr oder Gefahr weiterer Schädigung hat der Vorsitzende des zuständigen Organs alle zur Sicherung der kirchlichen Kassen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Ferner ist der Oberkirchenrat unverzüglich zu unterrichten.

#### Zu § 80 Abs. 3

Zuständiges Organ im Sinne des Absatzes 3 ist in Kirchengemeinden der Gemeindegemeinderat, in Kirchenkreisen der Kreiskirchenrat und für Rentämter der Rentamtsausschuß.

#### Zu § 84 Abs. 2 und 3

Zuständiges Organ im Sinne der Absätze 2 und 3 ist in Kirchengemeinden der Gemeindegemeinderat, in Kirchenkreisen die Kreissynode und bei Rentämtern der Rentamtsausschuß.

#### Zu § 84 Abs. 4

Der Oberkirchenrat führt, unbeschadet der in Absatz 2 und 3 geregelten Prüfungspflicht, in unregelmäßigen Abständen unvermutete und angemeldete Kassenprüfungen durch. Zum Zwecke der Haushalts- und Rechnungsprüfung kann der Oberkirchenrat die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen auch vorübergehend zum Dienstort Oldenburg nehmen. Im übrigen gelten die §§ 79 bis 83 sinngemäß.

#### Zu § 87 Abs. 1 und 2

In Kirchengemeinden ist der Gemeindegemeinderat, in Kirchenkreisen die Kreissynode zuständig für die Entlastung. Im Bereich eines Rentamtes ist der Rentamtsausschuß zuständig.

#### Zu § 87 Abs. 3

Die Entlastung wird erteilt:

- a) in Kirchengemeinden dem Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates, dem Anordnungsberechtigten und dem Kirchenrechnungsführer/Verwaltungsleiter,
- b) in Kirchenkreisen dem Kreiskirchenrat, dem Anordnungsberechtigten und dem Kirchenrechnungsführer/Verwaltungsleiter,
- c) in Rentämtern regelt sich die Entlastung nach der Satzung.

Oldenburg, den 26. Februar 1986

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Ristow  
Oberkirchenrat

### Anlage

#### Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen

##### 1. Begriff der Zuwendung

1.1 Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinien sind Leistungen an Stellen, die nicht zur verfaßten Kirche gehören, zur Erfüllung von Aufgaben, an denen ein erhebliches Interesse der Kirche besteht. Es handelt sich um einmalige oder laufende Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht.

##### 1.2 Zu den Zuwendungen gehören:

- Zuweisungen im kirchlichen Bereich,
- Zuschüsse an Dritte,
- Schuldendienstbeihilfen,
- zweckgebundene Darlehen,
- andere nicht rückzahlbare Leistungen,
- andere bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen.

##### 1.3 Nicht zu den Zuwendungen gehören:

- Sachleistungen,
- Leistungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen,
- satzungsmäßige Mitgliedsbeiträge.

##### 2. Zuwendungsarten:

- 2.1 Zuwendungen für einzelne Vorhaben (Projektförderung).
- 2.2 Zuwendungen zur Deckung des gesamten oder eines Teiles der Ausgaben (institutionelle Förderung).

##### 3. Bewilligungsvoraussetzungen:

- 3.1 Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn der Zuwendungszweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann, etwa durch Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen.

- 3.2 Nicht rückzahlbare Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, soweit der Zweck nicht durch rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann.
- 3.3 Zuwendungen sind schriftlich zu beantragen. Die bewilligende Stelle kann Antragsvordrucke vorschreiben.
- 3.4 Die Anträge müssen enthalten:
- Angaben über Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendungen,
  - einen Überblick über den Umfang der Maßnahme, ihre Finanzierung sowie die Folgekosten.
- Den Anträgen sind mindestens beizufügen:
- bei Projektförderung: die Planungsunterlagen,
  - bei institutioneller Förderung: Haushalts- oder Wirtschaftsplan und Stellenplan.
- 3.5 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert ist und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Eine Bewilligung setzt die Zustimmung des Zuwendungsempfängers voraus, daß die bewilligende Stelle durch ihre Prüfungsorgane die zweckentsprechende Verwendung - im Falle einer institutionellen Förderung die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung - prüfen kann.
- 3.6 Der Antragsteller hat die Bewilligungsbedingungen verbindlich anzuerkennen.
- 3.7 Eine Bewilligung ist erst möglich, wenn die Prüfung des Antrags ergibt, daß die vorgenannten Bewilligungsbedingungen erfüllt sind.
- 4. Bewilligung:**
- 4.1 Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid mit der Auflage bewilligt, daß der Zuwendungsempfänger die allgemeinen Bewilligungsbedingungen anerkennt.
- 4.2 Je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendungen können abweichende oder zusätzliche Bedingungen festgelegt oder Auflagen erteilt werden (besondere Bewilligungsbedingungen), die gleichfalls vom Zuschußempfänger anzuerkennen sind.
- 4.3 Eine Durchschrift des Bewilligungsbescheides ist derjenigen Stelle zuzusenden, die nach Ziff. 3 für die Prüfung der Zuwendung zuständig ist.
- 4.4 Die Bewilligung ist zu widerrufen und eine bereits ausgezahlte Zuwendung zurückzufordern, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat, es sei denn, daß er den Grund nicht zu vertreten hat.
- 5. Auszahlung:**
- 5.1 Die benötigten Mittel sollen nur insoweit und nicht eher zur Auszahlung angewiesen werden, als sie zur Bewirkung fälliger Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden.
- 5.2 Im Rahmen der Projektförderung kann die Auszahlung davon abhängig gemacht werden, daß über die Verwendung bereits gezahlter Teilbeträge ein Zwischennachweis vorgelegt wird.
- 6. Verwendungsnachweis:**
- 6.1 Der Zuwendungsempfänger hat einen Verwendungsnachweis zu erbringen (zahlenmäßiger Nachweis und ggf. sachlicher Bericht). Die bewilligende Stelle kann Vordrucke für den Verwendungsnachweis vorschreiben.
- 6.2 Bei institutioneller Förderung kann auf einen besonderen Verwendungsnachweis verzichtet werden, wenn die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zuwendungsempfängers ohnehin der Prüfung durch das Prüfungsorgan des Zuwendungsgebers unterliegt.
- 6.3 Der Verwendungsnachweis ist dahingehend zu prüfen, ob die Bewilligungsbedingungen eingehalten worden sind.

## Nr. 40

### Bekanntmachung der statistischen Ergebnisse

#### a) Kirchliches Leben in Zahlen (Tabelle II) 1984,

#### b) Kollekten und Sammlungen 1984, nach den Kirchenkreisen geordnet

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die statistischen Ergebnisse a) Kirchliches Leben in Zahlen (Tabelle II) 1984, b) von den Gemeindegliedern bei den Kirchengemeinden im Jahre 1984 eingegangene Beträge für Kollekten, Opfer, Haussammlungen, Geschenke und Vermächtnisse bekannt.

Oldenburg, den 20. August 1985

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Ristow  
Oberkirchenrat

## Nr. 41

### Kirchenkollekten für 1986 - Kollektenplan

Auf Grund des Gesetzes vom 27.3.1946 betreffend Regelung des Kollektenrechts werden im folgenden die vom Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses angeordneten Pflichtkollekten und die empfohlenen Kollekten aufgeführt.

Die vom Oberkirchenrat empfohlenen Kollekten sind mit **einem Stern (\*)** gekennzeichnet.

Neujahr	1. 1.	Besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
Epiphania	6. 1.*	Norddeutsche Mission*
1.S.n. Epiphania	12. 1.*	Norddeutsche Mission*
letzter S.n. Epiphania	19. 1.	Geistig und körperlich behinderte Kinder
Septuagesimä	26. 1.	Bibelmission
Sexagesimä	2. 2.	Stätte des kirchlichen Wiederaufbaus
Estomihi	9. 2.	Beschützende Werkstätten
Reminiszere	23. 2.	Straffällige, Straftatlassenenfürsorge und Fürsorge für die Familien der Inhaftierten (Diak. Werk Oldenburg)
Lätare	9. 3.	Seemanns- und Bahnhofsmision
Karfreitag	28. 3.	Partnerkirche
Ostern	30. 3.	Oldenburgisches Diakonissenhaus Elisabethstift
Quasimodogeniti	6. 4.	Müttergenesung
Jubilate	20. 4.	Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Oldenburg
Kantate	27. 4.*	Kirchenmusik*
Rogate	4. 5.*	Gustav-Adolf-Werk*
Pfingsten	18. 5.	Weltmission
Pfingstmontag	19. 5.*	Norddeutsche Mission*
2. S.n. Trinitatis	8. 6.	Lettenzentrum Oldenburg-Ohmstede
4. S.n. Trinitatis	22. 6.*	Elisabethstift: Altenpflegeschule*
6. S.n. Trinitatis	6. 7.	Diakonisches Werk der EKD
8. S.n. Trinitatis	20.07.	Ökumene u. Auslandsarbeit der EKD
10. S.n. Trinitatis	3. 8.	Kirchlicher Dienst in Israel
13. S.n. Trinitatis	24. 8.	Evang. Bibelwerk in Oldenburg
16. S.n. Trinitatis	14. 9.	Opferwoche (Diakonisches Werk)
18. S.n. Trinitatis	28. 9.	Ökumenisches Hilfsprogramm und Martin-Luther-Bund
19. S.n. Trinitatis	5.10.	Erntedank (Diakonisches Werk)
20. S.n. Trinitatis oder Reformationsfest	12.10.	Gustav-Adolf-Werk
Drittl. S.d. Kirchenjahres	31.10.	Gustav-Adolf-Werk
Vorletzter S.d. Kirchenjahres	9.11.	Kinderbetreuung (Diakonisches Werk)
Buß- und Bettag	16.11.*	Kriegsgräberfürsorge*
1. Advent	19.11.	Bethel
2. Advent	30.11.	Brot für die Welt
Christnacht	7.12.*	Frauenhilfe/Frauenarbeit*
Christfest	24.12.	Brot für die Welt +++
Altjahrsabend	25.12.	Gefährdetenhilfe (Diakonisches Werk)
	31.12.	Heimatlose - Diakonisches Werk

+++ Diese Kollekte ist an das Diakonische Werk abzuführen

Oldenburg, den 13. November 1985

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Hermann Müller  
Oberkirchenrat

## Nr. 42

### Predigttexte für das Kirchenjahr 1985/86

Der Oberkirchenrat hat in seiner Sitzung am 5. November 1985 beschlossen, den Gebrauch der nachstehenden Predigtreihe für das Kirchenjahr 1985/86 zu empfehlen. Diese Predigtreihe ist von der Lutherischen Liturgischen Konferenz Deutschlands herausgegeben.

1. Dez. 1985, 1. S. im Advent	Römer 13, 8-12 (13-14)
8. Dez. 1985, 2. S. im Advent	Jakobus 5, 7-8
15. Dez. 1985, 3. S. im Advent	1. Korinther 4, 1-5

(Fortsetzung Seite 76)

**a) Kirchliches Leben in Zahlen (Tabelle II) 1984**

Kirchenkreise: 1 Ammerland, 2 Brake, 3 Butjadingen, 4 Cloppenburg, 5 Delmenhorst, 6 Elsfleth, 7 Jever, 8 Oldenburg I, 9 Oldenburg II, 10 Varel, 11 Vechta, 12 Wildeshausen, 13 Wilhelmshaven

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	Gesamt
Kirchenmitglieder, errechnet von der EKD zum 31. Dezember 1982: 516 113														
<b>Kindertaufen</b> bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	634	199	298	115	675	126	393	443	617	343	145	334	497	4 819
darunter: Taufen von Kindern nach vollendetem 1. bis 14. Lebensjahr	62	20	68	18	134	6	69	80	72	50	18	59	194	850
<b>Erwachsenentaufen</b> nach vollendetem 14. Lebensjahr	27	10	33	4	73	-	13	52	99	48	3	25	43	430
<b>Trauungen</b> außerdem: Trauungen eines ev. mit einem röm.-kath. Partner in einer kath. Kirche unter Mitwirkung eines ev. Pfarrers	286	84	94	40	261	59	126	136	174	104	34	138	150	1 686
	5	-	-	11	4	-	3	1	1	-	22	3	2	52
<b>Gottesdienstliche Feiern</b> aus Anlaß einer Eheschließung von ev.-landesk./ nichtchristl. Paaren	1	-	10	-	5	2	2	7	2	2	-	3	7	41
<b>Bestattungen</b> durch einen ev. Theologen	636	271	376	164	894	150	466	682	796	498	152	388	682	6 155
<b>Gottesdienste</b> an Sonn- und Feiertagen	926	527	805	878	1 281	304	1 329	832	841	619	785	566	798	10 491
Familiengottesdienste	36	20	34	146	43	33	49	50	52	18	16	47	60	604
Christvespern und Metten am Heiligen Abend	48	16	29	22	62	15	52	36	48	31	21	25	37	442
Jahresschlußgottesdienste und -andachten	17	9	13	13	16	8	25	10	14	12	11	8	11	167
Passionsgottesdienste und -andachten	25	24	16	54	34	3	30	29	26	16	62	18	42	379
Adventgottesdienste und -andachten	8	1	9	15	1	1	10	42	4	11	13	-	5	120
Schul- und Schüलगottesdienste und -andachten	11	4	8	130	32	3	20	16	14	43	112	6	27	426
Sonst. Werktagsgottesdienste und -andachten	37	5	8	88	159	20	159	810	65	126	108	34	226	1 845
<b>Gottesdienstbesucher</b>														
So. Invokavit (11.3.1984)	950	415	638	694	1 387	310	1 106	988	1 298	603	781	600	823	10 593
So. Kantate (20.5.1984)	1 619	526	971	905	2 960	373	1 802	1 350	1 802	519	892	837	1 616	16 172
13. So. n. Trinitatis (16.9.1984)	1 383	506	757	893	1 463	361	1 585	1 487	1 395	892	725	934	1 072	13 453
1. Advent (2.12.1984)	2 278	943	776	962	2 028	376	2 074	1 549	1 308	1 061	823	1 227	1 661	17 066
Karfreitag (20.4.1984)	1 240	618	640	1 160	1 425	191	1 368	1 304	1 076	877	1 305	869	948	13 021
Heiliger Abend	12 344	5 370	6 136	4 704	16 320	3 494	13 116	13 448	15 326	7 969	4 752	8 821	11 210	123 010
<b>Kindergottesdienste</b>	536	259	445	255	507	62	720	344	349	339	376	343	406	4 941
<b>Kindergottesdienstbesucher</b>														
So. Invokavit (11.3.1984)	354	125	183	112	421	39	288	270	221	203	160	167	205	2 748
So. Kantate (20.5.1984)	339	117	149	129	414	47	315	280	212	155	154	109	214	2 634
13. So. n. Trinitatis (16.9.1984)	280	203	149	111	424	59	356	256	158	129	216	181	286	2 808
1. Advent (2.12.1984)	370	169	182	131	418	35	376	370	190	196	162	169	136	2 904
<b>Kindergottesdiensthelfer und -helferinnen</b>	99	37	19	-	82	1	-	55	58	38	27	27	40	483
<b>Konfirmationen</b>														
Anzahl der im Jahre 1984 Konfirmierten	1 051	378	516	178	1 442	217	817	705	1 187	713	209	630	821	8 864

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	Gesamt
<b>Konfirmandenunterricht</b>														
Anzahl der Konfirmanden (ohne Vor- konfirmanden und Katechumenen) am 31.12.1984	901	356	414	190	1 341	192	773	564	1 130	597	220	540	722	7 940
<b>Abendmahlsfeiern</b>														
innerhalb des Gottesdienstes	184	85	164	310	315	63	215	143	208	126	334	143	240	2 530
im Anschluß an den Predigtgottesdienst	2	5	1	9	2	7	14	62	12	302	10	14	-	440
im selbst. Abendmahlsgottesdienst	20	4	9	11	15	-	45	105	13	37	9	34	66	368
Abendmahlsfeiern gesamt	206	94	174	330	332	70	274	310	233	465	353	191	306	3 338
<b>Abendmahlsgäste</b> bei gottesdienst- lichen Abendmahlsfeiern	10 244	2 426	6 930	9 464	13 628	1 538	9 324	11 955	14 548	5 896	11 116	9 940	14 515	121 524
<b>Abendmahlsfeiern</b> als Haus- und Krankenabendmahl	41	15	17	79	26	2	11	50	56	9	130	18	34	488
<b>Abendmahlsgäste</b> bei Haus- und Krankenabendmahlsfeiern	221	88	87	270	114	6	42	166	211	69	374	122	91	1 861
<b>Aufnahmen, Übertritte, Wiederaufnahmen</b>														
einschl. Religionsunmündiger gesamt	67	27	74	20	144	22	68	122	174	93	17	55	130	1 013
darunter: männlich	28	13	44	10	63	7	27	47	56	58	7	25	45	430
<b>Kirchenaustritte</b> einschl. Religionsunmündiger gesamt	190	133	179	26	659	86	247	282	367	211	27	124	587	3 118
darunter: männlich	132	96	129	14	469	59	171	150	218	139	14	88	219	1 898
<b>Veranstaltungen und Seminare der Kirchengemeinden</b> (ohne ständige Kreise)														
Evangelisationen, Ev. Wochen	2	-	1	-	2	-	-	2	1	2	-	1	-	11
Bibelwochen	3	-	4	5	1	1	-	4	55	1	12	2	10	98
Veranstaltungen für Ökumene und Weltmission	2	5	4	13	12	2	15	28	14	2	24	-	26	147
Kirchenmusikalische Veranstaltungen	30	11	34	6	47	14	48	26	35	28	8	38	35	360
Veranstaltungen zur Erwachsenen- bildung über:														
theologische Fragen	4	3	34	9	34	7	10	29	28	4	3	1	10	176
diakonische Fragen	1	-	4	7	146	-	7	2	-	-	-	1	1	169
soziale, gesellschaftspolitische, kulturelle Fragen	2	4	9	10	165	6	10	5	-	-	5	1	3	220
Erwachsenenbildung	13	7	12	4	20	-	1	1	-	1	-	-	5	64
Sonst. Veranstaltungen und Seminare der Kirchengemeinden	3	1	1	-	6	-	3	7	17	-	185	23	22	268
<b>Ständige Kreise der Kirchengemeinden</b>														
Bibelkreise/Teilnehmerzahl	10/117	2/ 13	7/ 65	2/ 22	14/190	-/ -	11/122	14/196	9/104	5/ 55	4/ 52	8/134	12/135	98/1205
Gottesdienst-, Predigtvorbereitungs- und -nachbesprechungskreise/ Teilnehmerzahl	3/ 28	2/ 17	-/ -	1/ 17	5/ 33	-/ -	4/ 27	2/ 14	4/ 31	2/ 9	2/ 18	2/ 30	2/ 10	29/ 234
Arbeitskreise für Ökumene und Weltmission/Teilnehmerzahl	7/ 90	-/ -	1/ 10	1/ 12	1/ 8	-/ -	1/ 6	4/ 79	4/ 54	1/ 20	2/ 25	1/ 25	3/ 35	26/ 364
Kinder- und Jugendkreise/ Teilnehmerzahl	70/737	27/268	28/279	11/143	70/912	9/165	43/456	72/912	66/884	22/381	25/268	29/387	56/735	528/6527
Frauen- und Mütterkreise/ Teilnehmerzahl	25/471	8/187	12/248	14/284	24/499	5/ 84	19/519	14/328	15/344	8/220	10/206	8/177	18/465	180/4032
Männerkreise/Teilnehmerzahl	1/ 12	-/ -	-/ -	3/ 42	-/ -	-/ -	6/153	2/ 17	1/ 15	-/ -	-/ -	-/ -	-/ -	13/ 239
Ehepaarkreise/Teilnehmerzahl	3/ 29	-/ -	1/ 8	1/ 16	7/107	1/ 15	2/ 30	7/194	5/ 74	-/ -	-/ -	-/ -	6/134	33/ 607
Besuchsdienstkreise/Teilnehmerzahl	2/ 15	3/ 17	3/ 23	1/ 8	9/ 83	1/ 4	1/ 18	6/ 69	6/ 48	1/ 17	4/ 95	1/ 10	7/ 90	45/ 497
Alten- bzw. Seniorenkreise/ Teilnehmerzahl	14/725	11/492	12/392	8/235	21/697	7/219	12/659	15/723	18/788	9/440	10/410	8/457	15/725	160/6962

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	Gesamt
Kirchenchöre (einschl. Singkreise und Kinderchöre)/Teilnehmerzahl	13/387	14/383	10/245	8/145	16/326	4/ 70	11/284	16/440	13/307	8/223	4/115	9/233	17/500	143/3658
Posaunenchöre/Teilnehmerzahl	9/ 97	4/ 44	3/ 28	3/ 26	5/ 95	1/ 12	6/ 71	3/ 28	8/162	6/ 56	3/ 33	8/ 84	1/ 6	60/ 742
Sonstige Instrumentalkreise/Teilnehmerzahl	16/220	10/109	7/ 54	5/ 46	8/ 98	4/ 35	8/103	5/ 35	16/179	4/ 48	1/ 10	5/ 33	15/126	104/1096
Sonstige Kreise der Kirchengemeinden/Teilnehmerzahl	19/323	5/ 74	8/155	8/ 73	20/596	2/ 25	9/159	6/103	11/146	4/ 85	4/ 62	3/ 41	9/150	108/1992

**b) Von den Gemeindegliedern bei den Kirchengemeinden im Jahre 1984 eingegangene Beträge für Kollekten, Opfer, Haussammlungen, Geschenke und Vermächtnisse**

Kirchenkreise: 1 Ammerland, 2 Brake, 3 Butjadingen, 4 Cloppenburg, 5 Delmenhorst, 6 Elsfleth, 7 Jever, 8 Oldenburg I, 9 Oldenburg II, 10 Varel, 11 Vechta, 12 Wildeshausen, 13 Wilhelmshaven

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	Gesamt
Kollekten	346 270	52 671	77 785	171 417	220 808	35 866	233 053	211 350	307 793	132 483	178 787	105 053	230 846	2 304 182
Opfer	18 372	12 166	6 464	3 838	97 732	3 465	13 902	14 707	22 505	4 094	10 146	25 820	20 802	254 013
Haussammlungen	12 021	15 239	4 322	21 401	14 243	18 211	17 601	5 520	3 012	10 665	39 686	16 950	14 766	193 637
Geschenke	12 240	38 525	34 239	1 347	-	1 940	7 702	419	26 050	3 719	-	23 723	26 513	176 417
Vermächtnisse	-	-	18 658	-	-	2 500	-	-	-	50 000	-	58 000	79 091	208 249
Gesamt	388 903	118 601	141 468	198 003	332 783	61 982	272 258	231 996	359 360	200 961	228 619	229 546	372 018	3 136 498

22. Dez. 1985, 4. S. im Advent	Philipper 4, 4-7	20. Juli 1986, 8. So. n. Trinitatis	Epheser 5, 8b-14
Dienstag, 24. Dez. 1985, Heiligabend	Titus 2, 11-14	27. Juli 1986, 9. So. n. Trinitatis	Philipper 3, 7-11 (12-14)
Christvesper	Römer 1, 1-7	3. Aug. 1986, 10. S. n. Trinitatis	Römer 11, 25-32
Christnacht		10. Aug. 1986, 11. S. n. Trinitatis	Epheser 2, 4-10
Mittwoch, 25. Dez. 1985,	Epistel Titus 3, 4-7	17. Aug. 1986, 12. So. n. Trinitatis	Apostelgeschichte 9, 1-9 (10-20)
Tag der Geburt des Herrn		24. Aug. 1986, 13. So. n. Trinitatis	1. Johannes 4, 7-12
Donnerstag, 26. Dez. 1985,	Hebräer 1, 1-3 (4-6)	31. Aug. 1986, 14. So. n. Trinitatis	Römer 8, (12-13) 14-17
Tag des Erzmärtyrers Stephanus	1. Johannes 1, 1-4	7. Sept. 1986, 15. So. n. Trinitatis	1. Petrus 5, 5c-11
29. Dez. 1985, 1. So. n.d. Christfest	Römer 8, 31b-39	14. Sept. 1986, 16. So. n. Trinitatis	2. Timotheus 1, 7-10
Di., 31. Dez. 1985, Altjahrsabend	Jakobus 4, 13-15	21. Sept. 1986, 17. So. n. Trinitatis	Römer 10, 9-17 (18)
Mittwoch, 1. Jan. 1986 - Neujahrstag	1. Johannes 5, 11-13	So., 28. Sept. 1986, Tag des Erzengels Michael und aller Engel: Michaelis	Offenbarung 12, 7-12a (12b)
5. Jan. 1986, 2. So. n.d. Christfest		5. Okt. 1986, 19. So. n. Trinitatis	Epheser 4, 22-32
Montag, 6. Jan. 1986, Fest der Erscheinung des Herrn: Epiphania	Epheser 3, 2-3a. 5-6	Erntedanktag:	2. Korinther 9, 6-15
12. Jan. 1986, 1. So. n. Epiphania	Römer 12, 1-8	12. Okt. 1986, 20. So. n. Trinitatis	1. Thessalonicher 4, 1-8
19. Jan. 1986, letzter So. n. Epiphania	2. Korinther 4, 6-10	19. Okt. 1986, 21. So. n. Trinitatis	Epheser 6, 10-17
26. Jan. 1986, 3. So. vor der Passionszeit: Septuagesimä	1. Korinther 9, 24-27	26. Okt. 1986, 22. So. n. Trinitatis	Philipper 1, 3-11
Sonntag, 2. Febr. 1986, 2. So. vor der Passionszeit: Sexagesimä	Hebräer 4, 12-13	Freitag, 31. Okt. 1986, Gedenktag d. Reformation	Römer 3, 21-28
9. Febr. 1986, So. v.d. Passionszeit: Estomihi	1. Korinther 13	2. Nov. 1986, 23. So. n. Trinitatis	Philipper 3, 17 (18-19) 20-21
16. Febr. 1986, 1. So. d. Passionszeit: Invokavit	Hebräer 4, 14-16	9. Nov. 1986, Drittlletzter So. des Kirchenjahres	Römer 14, 7-9
23. Febr. 1986, 2. So. d. Passionszeit: Reminiszere	Römer 5, 1-5 (6-11)	16. Nov. 1986, Vorletzter So. des Kirchenjahres	Römer 8, 18-23 (24-25)
2. März 1986, 3. So. d. Passionszeit: Okuli	Epheser 5, 1-8a	Mittwoch, 19. Nov. 1986, Allgemeiner Buß- und Betttag	Römer 2, 1-11
9. März 1986, 4. So. d. Passionszeit: Lätare	2. Korinther 1, 3-7	23. Nov. 1986, Letzter So. des Kirchenjahres: Ewigkeitssonntag	Offenbarung 21, 1-7
16. März 1986, 5. So. d. Passionszeit: Judika	Hebräer 5, 7-9	30. Nov. 1986, 1. So. im Advent	Römer 13, 8-12 (13-14)
23. März 1986, 6. So. d. Passionszeit: Palmsonntag	Philipper 2, 5-11	7. Dez. 1986, 2. So. im Advent	Jakobus 5, 7-8
27. März 1986, Tag der Einsetzung des heiligen Abendmahls: Gründonnerstag	1. Korinther 11, 23-26	14. Dez. 1986, 3. So. im Advent	1. Korinther 4, 4-7
28. März 1986, Tag der Kreuzigung des Herrn: Karfreitag	2. Korinther 5, (14b-18) 19-21	21. Dez. 1986, 4. So. im Advent	Philipper 4, 4-7
In der Osternacht	Kolosser 3, 1-4	Mittwoch, 24. Dez. 1986, Heiligabend	Titus 2, 11-14
So., 30. März 1986, Tag der Auferstehung des Herrn „Das heilige Osterfest“		Christnacht	Römer 1, 1-7
31. März 1986, Ostermontag	1. Korinther 15, 1-11	Das heilige Christfest I, 25. Dez. 1986	Titus 3, 4-7
6. April 1986, 1. So. nach Ostern: Quasimodogeniti	1. Korinther 15, 12-20	Tag der Geburt des Herrn	
13. April 1986, 2. So. nach Ostern: Misericordias Domini	1. Petrus 1, 3-9	Das heilige Christfest II, Freitag, 26. Dez. 1986	Hebräer 1, 1-3 (4-6)
20. April 1986, 3. So. nach Ostern: Jubilate	1. Petrus 2, 21b-25	Freitag, 26. Dez. 1986, Tag des Erzmärtyrers Stephanus	Apostelgeschichte (6, 8-15) 7, 55-60
27. April 1986, 4. So. n. Ostern: Kantate	1. Johannes 5, 1-4	So., 28. Dez. 1986, Tag der Unschuldigen Kinder	Offenbarung 12, 1-6 (13-17)
4. Mai 1986, 5. So. nach Ostern: Rogate	Kolosser 3, 12-17	1. So. nach dem Christfest	1. Johannes 1, 1-4
Do., 8. Mai 1986, Christi Himmelfahrt	1. Timotheus 2, 1-6a	Mittwoch, 31. Dez. 1986, Altjahrsabend	Römer 8, 31b-39
11. Mai 1986, 6. So. nach Ostern: Exaudi	Apostelgesch. 1, 3-4 (5-7) 8-11	Oldenburg, den 13. November 1985	
So., 18. Mai 1986, Tag der Ausgießung des Heiligen Geistes „Das heilige Pfingstfest“	Epheser 3, 14-21		Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Hermann Müller Oberkirchenrat
19. Mai 1986, Pfingstmontag	Apostelgeschichte 2, 1-18		
So., 25. Mai 1986, Tag der Heiligen Dreifaltigkeit: Trinitatis	1. Korinther 12, 4-11		
1. Juni 1986, 1. So. n. Trinitatis	Römer 11, (32) 33-36		
8. Juni 1986, 2. So. n. Trinitatis	1. Johannes 4, 16b-21		
15. Juni 1986, 3. So. n. Trinitatis	Epheser 2, 17-22		
So., 22. Juni 1986, Tag der Geburt Johannes des Täufers: Johannis	1. Timotheus 1, 12-17		
4. So. n. Trinitatis	Apostelgeschichte 19, 1-7		
So., 29. Juni 1986, Tag der Apostel Petrus und Paulus	Römer 14, 10-13		
5. So. n. Trinitatis	Epheser 2, 19-22		
6. Juli 1986, 6. So. n. Trinitatis	1. Korinther 1, 18-25		
13. Juli 1986, 7. So. n. Trinitatis	Römer 6, 3-8 (9-11)		
	Apostelgeschichte 2, 41a. 42-47		

## Nr. 43

### Bekanntmachung

der Stellungnahme der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg zu den Konvergenzklärungen von Lima über Taufe, Eucharistie und Amt vom 28. November 1985

Nachstehend veröffentlicht der Oberkirchenrat die auf der 13. Tagung der 42. Synode am 28. November 1985 beschlossene Stellungnahme der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg zu den Konvergenzklärungen von Lima über Taufe, Eucharistie und Amt. Oldenburg, den 21. Januar 1986

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Prof. Dr. Schäfer  
Oberkirchenrat

Oldenburg, den 28. November 1985

## Stellungnahme der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg zu den Konvergenzerklärungen von Lima über Taufe, Eucharistie und Amt

### I. Einleitung

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg gehört zu der Einen Kirche Jesu Christi und sucht deshalb die Gemeinschaft mit allen christlichen Kirchen.

Diese ökumenische Zielsetzung kommt in unserer Kirchenordnung zum Ausdruck. Im grundlegenden Artikel 1 heißt es: „Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg gründet sich auf das in der ganzen Heiligen Schrift bezeugte Evangelium von Jesus Christus, ihrem alleinigen Herrn“ (Kirchenordnung Art. 1 Abs. 1). Jesus Christus spricht als Haupt der Kirche durch das biblische Evangelium zu allen Kirchen. Je mehr die Kirchen darauf hören, desto mehr werden sie durch ihren Herrn zusammengeführt und desto mehr haben sie einander gegenseitig zu sagen.

Deshalb beharrt unsere Kirche nicht in konfessioneller Verengung auf ihrer Tradition. Die Kirchenordnung (Artikel 1 Abs. 3) sagt dazu: „Die Kirche weiß sich verpflichtet, ihren Bekenntnisstand jederzeit an der Heiligen Schrift neu zu prüfen und dabei auf den Rat und die Mahnung der Brüder gleichen und anderen Bekenntnisses zu hören.“ In diesem Sinne weiß sie sich „mitverantwortlich für das Wachsen der Einen Kirche Jesu Christi in aller Welt“ (Art. 2).

Geleitet von diesen Grundsätzen haben wir erfahren, daß durch das Gespräch über den Glauben das Verständnis für die Lehre und das geistliche Leben anderer Kirchen wächst und daß das Hören auf das biblische Evangelium die Gemeinschaft mit anderen Kirchen in der weltweiten Christenheit stärkt. Dadurch werden wir ermutigt, alle kirchlichen Traditionen – vor allem die eigene – am biblischen Evangelium zu messen und auszurichten.

Die Konvergenzerklärungen von Lima zu Taufe, Eucharistie und Amt schließen einen über fünfzigjährigen Studienprozeß ab und stellen einen Markstein im ökumenischen Bemühen unseres Jahrhunderts dar. Sie stärken den Willen, die geistliche Einheit der Einen Kirche Jesu Christi auch in der äußeren Gemeinschaft oder wenigstens in der gegenseitigen Annäherung der verschiedenen Kirchen zum Ausdruck zu bringen und dabei weder die besondere geschichtlich gewachsene kirchliche Ordnung noch die individuell geprägte theologisch-geistliche Existenz als unveränderlich anzusehen.

Unsere Kirche kommt der Bitte des Ökumenischen Rates der Kirchen und der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung um eine offizielle Stellungnahme gern nach. Synode und Oberkirchenrat haben als kirchenleitende Organe den Text der Erklärungen beraten und legen ihre Auffassung im folgenden dar. Wir erkennen an, daß sich die Konvergenzerklärungen bemühen, ihre Aussagen aus der Bibel herzuleiten und die unterschiedlichen Traditionen daran auszurichten. Darum verstehen wir das Dokument als wichtigen Schritt auf dem Weg zur Gemeinschaft der Kirchen und nehmen es im Grundsatz dankbar an. Wir sind auch bereit, die Erklärungen dort anzunehmen, wo sie mit biblischer Begründung eine für uns ungewohnte Sprache sprechen. Allerdings halten wir im folgenden auch einige Punkte fest, an denen uns eine Zustimmung nicht möglich ist.

### II. Vier Fragen zur Konvergenz

Die vier im Vorwort gestellten Fragen werden in der nachfolgenden Stellungnahme nach Möglichkeit beantwortet. Da jedoch hinter den Fragen selbst eine Konzeption steht, die ihrerseits für den Prozeß der Konvergenz bedeutsam ist, soll zuerst allgemein zur Fragestellung selbst etwas gesagt werden.

1) Zunächst möchte die Kommission „erfahren, in welchem Maße“ unsere Kirche „in diesem Text den Glauben der Kirche durch die Jahrhunderte erkennen kann“.

Unsere Kirche anerkennt, daß die Erklärungen in ihrem Text viele Aussagen sammeln und zusammenstellen, die den Glauben der Einen Kirche Jesu Christi in unterschiedlichen geschichtlichen Situationen auszudrücken suchen. Um der ökumenischen Zielsetzung willen ist uns aber die Frage wichtiger, in welchem Maße wir in diesem Text den in der Bibel bezeugten Glauben erkennen können.

2) Sodann fragt die Kommission, „welche Folgerungen“ unsere Kirche „aus diesem Text für ihre Beziehungen zu und Dialoge mit anderen Kirchen ziehen kann, besonders zu denjenigen, die den Text ebenfalls als einen Ausdruck des apostolischen Glaubens anerkennen“.

Unsere Kirche weiß sich verpflichtet, mit anderen Kirchen in den ökumenischen Dialog zu treten. Wo die gemeinsame Anerkennung der Erklärungen von der gemeinsamen Anerkennung der Heiligen Schrift her bestimmt wird, werden sich die Beziehungen zu anderen Kirchen zur Kirchengemeinschaft verdichten.

3) Weiter erfragt die Kommission, „welche richtungweisenden Hilfen“ unsere Kirche „aus diesem Text für ihr gottesdienstliches, erzieherisches, ethisches und geistliches Leben und Zeugnis ableiten kann“.

Unsere Kirche ist verpflichtet, auf Rat und Mahnung der Brüder gleichen und anderen Bekenntnisses zu hören. Die Erklärungen sind für uns Rat und Mahnung, die uns veranlassen, die derzeitige Gestalt unseres Lebens und unseres Zeugnisses zu überprüfen.

4) Schließlich stellt die Kommission die Frage, „welche Vorschläge“ unsere Kirche „für die weitere Arbeit von Glauben und Kirchenverfassung im Blick auf diesen Text über Taufe, Eucharistie und Amt und das langfristige Studienprojekt 'Auf dem Weg zu einem gemeinsamen Aussprechen des apostolischen Glaubens heute' machen kann“.

Der wichtigste Vorschlag besteht darin, im ökumenischen Gespräch zwischen den Kirchen zu prüfen, ob nicht unterschieden werden müßte zwischen den wenigen notwendigen, biblisch begründeten Glaubensaussagen, welche die Kirchengemeinschaft ermöglichen, und dem Reichtum der geschichtlich gewachsenen verschiedenartigen Traditionen, welche die Kirchengemeinschaft nicht verhindern dürfen.

In der Hoffnung, daß diese Unterscheidung gelingt, sieht unsere Kirche den Ergebnissen des Studienprojekts erwartungsvoll entgegen. Weil es noch nicht überschaubar ist, halten wir es für verfrüht, diese vierte Frage in den folgenden Abschnitten III bis V schon jetzt im einzelnen zu beantworten.

### III. Taufe

1) Grundlage des Glaubens der Kirche in der Geschichte war immer die Heilige Schrift, auch wenn diese Grundlage nicht zu allen Zeiten in gleicher Weise erkennbar war. Unsere Kirche weiß sich aber durch die Reformation besonders berufen, die ganze Christenheit immer wieder auf diese Grundlage hinzuweisen.

Auch der Konvergenztext über die Taufe (T) beruft sich auf die Heilige Schrift (T 1). So wie schon das Neue Testament nur eine einzige Deutung der Taufe kennt, stellt auch der Text von Lima verschiedene Deutungen nebeneinander. Damit bemüht er sich, das Zeugnis des Neuen Testaments möglichst umfassend wiederzugeben.

Die Frage nach dem Verhältnis von Taufe und Glauben (T III.) hat in der Kirchengeschichte mehrmals zu theologischen Auseinandersetzungen, sogar zu konfessionellen Trennungen geführt. Die Konvergenzerklärung von Lima bemüht sich darum, zu einer Aussage zu kommen, die gemeinsam gesprochen werden kann. Wir verstehen dabei das Verhältnis der Taufe als Gabe Gottes zum Glauben als menschliche Antwort (T 8) so, daß der Glaube in Gottes Gabe gegründet ist (T 1 und 2).

2) Das Gesagte ermutigt unsere Kirche, erneut den Dialog mit Christen innerhalb und außerhalb der eigenen Kirche aufzunehmen, die – wie etwa die Baptisten – die Gültigkeit unserer Taufpraxis bestreiten. Die Erklärung von Lima kann dabei helfen, gemeinsam über die Bedeutung der Taufe nachzudenken und vor allem das Verhältnis von Glaube und Taufe neu zu reflektieren. Das Ziel sollte die gegenseitige Anerkennung der Taufe sein. Auf dem Wege zu diesem Ziel hat unsere Kirche beschlossen, die Spendung der Taufe nicht von einem bestimmten Lebensalter abhängig zu machen.

3) In unserer Kirche wird das Taufsakrament hoch geschätzt. Das Lima-Dokument kann dazu helfen, daß wir in Verkündigung, Erziehung und Unterricht diese Tradition unserer eigenen Kirche verstärkt wahrnehmen und sie in der Gestaltung der Frömmigkeit (z.B. regelmäßige Feier des Taufgedächtnisses) pflegen.

### IV. Eucharistie

1) Wir begrüßen, daß die Konvergenzerklärung über die Eucharistie (E) bei der Einsetzung die neutestamentliche Grundlage herausstellt (E 1). Wichtig ist vor allem, daß „die Eucharistie als eine Gabe vom Herrn“ bezeichnet wird, die von der Kirche empfangen wird. Wie bei der Taufe stellt auch bei der Eucharistie der Konvergenztext im Blick sowohl auf die Einsetzung als auch auf die Bedeutung verschiedener Aspekte nebeneinander. Wir erkennen darin die unterschiedlichen Interpretationen in der Kirchengeschichte und in den einzelnen Konfessionen. Verschiedene Interpretationen müssen nicht kirchentrennend sein, sondern können komplementär verstanden werden und dadurch zu einer biblisch begründeten Bereicherung unserer eigenen Theologie, Frömmigkeit und kirchlichen Praxis werden. In den reformatorischen Kirchen wird der Aspekt der Sündenvergebung besonders hervorgehoben (z.B. in Luthers Kl. Katechismus). Heute gewinnen weitere Aspekte (z.B. Gemeinschaft) an Bedeutung. Das Lima-Dokument bemüht sich, in den verschiedenen Aspekten keine Gegensätze, sondern Teile der einen Feier zu sehen.

An zwei Stellen ist eine Rezeption des vorgeschlagenen Textes jedoch nicht möglich.

A) Die Identifizierung von Fürbitte und Opfer Christi mit Fürbitte und Opfer der Gemeinde.

Die Lima-Erklärung knüpft mit Recht daran an, daß der Dank (Eucharistie) in den Einsetzungsworten ausdrücklich erwähnt ist. Es ist biblisch, den Dank als Lobpreis oder Lobopfer (E 3.4) zu bezeichnen. Das Lobopfer im Blick auf Brot und Wein stand zwar bisher in der evangelischen Abendmahlsfeier nicht im Vordergrund. Der Dank ist aber dem Evangelium gemäß und wird als Bereicherung angenommen.

Daneben wendet die Lima-Erklärung den Opferbegriff auf die unwiederholbare Heilstatt des Hohenpriesters Christus an; sie spricht vom „Opfer“, „das ein für allemal am Kreuz vollbracht wurde“ oder vom „einzigartigen Opfer Christi“ (E 5.8). Die biblische Lehre vom Opfertod Christi und von seinem hohepriesterlichen Amt hat in der evangelischen Kirche immer im Zentrum der Abendmahlsfrömmigkeit gestanden.

Schließlich erinnert die Lima-Erklärung an die Fürbitte Christi, des Hohenpriesters und Fürsprechers, der uns nach Röm. 8,34 vertritt und vor der Verdammnis bewahrt und der nach Hebr. 7,25 für uns bittet, damit wir selig werden und zu Gott kommen.

Wir können es aber nicht als biblisch ansehen,

- a) wenn die Fürbitte der Christen füreinander mit der seligmachenden Fürbitte des Hohenpriesters Christus vermengt wird (E 8);
- b) wenn die Eucharistie in einem doppelten Sinn als Opfer definiert wird – das eine Mal als Lobopfer (E 4), das andere Mal als wirksames Zeichen von Christi Opfer am Kreuz (E 5, 8, K) –, ohne daß die beiden Opfer-Begriffe nach Inhalt und Wirkung sorgfältig auseinandergelassen werden;
- c) wenn die gegenwärtig gefeierte Eucharistie nicht nur als Darreichung von Gottes Gabe bezeichnet wird (E 2), die auf Christi Opfer am Kreuz (E 5) und auf seiner unablässigen Fürbitte beruht (E 8), sondern als das lebendige und wirksame Zeichen seines Opfers;
- d) wenn das Opfer Christi als Werk Gottes in seiner Wirksamkeit davon abhängig gemacht wird, daß es vom Volk Gottes in einer Liturgie gefeiert wird.

Die biblische Lehre von der Eucharistie kennt keine opfernde oder fürbittende Mitwirkung der Gemeinde am Erlösungswerk Christi. Deshalb hat die Reformation alle Ansätze, die Eucharistie als ein Opfer in diesem Sinne zu bezeichnen, als unbiblisch verworfen.

B) Die Unterscheidung der Gegenwart Christi in Wort und Glauben von einer andersartigen Gegenwart in der Eucharistie.

Die Gegenwart Christi in der Eucharistie wird in der Lima-Erklärung nach zwei Richtungen hin entfaltet.

Es wird einmal darauf Wert gelegt, daß Leib und Blut Christi in Brot und Wein gegenwärtig sind. Zum anderen wird darauf hingewiesen, daß die Kirche „Christi reale, lebendige und handelnde Gegenwart in der Eucharistie“ bekennt (E 13).

Im Laufe der Dogmen- und Liturgiegeschichte ist die erste Richtung besonders betont worden. Die personale Gegenwart Christi wurde im Wort der Verkündigung und im Glauben als weniger real angesehen als seine leibhaftige Gegenwart in den Elementen.

Die biblische Lehre vom Abendmahl hebt jedoch die personale Gegenwart stärker hervor, die Christus auch heute seinen Jüngern gewährt. Die Gegenwart Christi in der Eucharistie ist deshalb seine Gegenwart als Herr des Mahles, an dessen Tisch wir geladen sind. Die Leuenberger Konkordie, welcher unsere Kirche zugestimmt hat, bejaht diese personale Gegenwart Christi im Abendmahl.

Wir können es aber nicht als biblisch ansehen,

- a) wenn die Gegenwart Christi in der Eucharistie – d.h. in Brot und Wein – als einzigartig, real, lebendig und handelnd (E 13), wahrhaftig oder wirklich (E 14) bezeichnet und damit von der personalen Gegenwart Christi in Wort und Glaube unterschieden wird, als sei diese weniger wirklich;
- b) wenn die Anrufung des Heiligen Geistes nicht auf die Gemeinde bezogen wird, welche die Eucharistie feiert, sondern auf die Elemente Brot und Wein (E 14 K), welche dadurch etwas anderes „werden“ und für den Zweck der Kommunion „bleiben“, so daß „die Gegenwart Christi in den geweihten Elementen auch nach der Feier fort dauert“ und eine Krankenkommunion mit aufbewahrten Elementen für möglich gehalten wird (E 32);
- c) wenn die Eucharistie als „der zentrale Akt des Gottesdienstes der Kirche“ bezeichnet wird (E 1) und wenn sie häufig, ja sogar jeden Sonntag gefeiert werden soll, weil durch sie der christliche Glaube vertieft wird (E 30, 31), als fehle einem Gottesdienst mit Wort und Gebet das Zentrum oder die Kraft, den Glauben zu vertiefen.

2) Die Fülle der Aspekte der Eucharistie öffnet den Blick für die Tradition in anderen Kirchen und für Einseitigkeiten in unserer eigenen Kirche und ermutigt uns – auch bei vielen negativen Erfahrungen –, das Gespräch immer wieder aufzunehmen. Wir bejahen deshalb in unserer Kirche die eucharistische Gastbereitschaft für alle getauften Christen.

3) Die Erklärung von Lima bietet Anregungen für die gottesdienstliche Gestaltung, die eine Bereicherung für unsere bisherige Praxis sein können (E 27). Sie nötigt uns, unsere eigenen Gottesdienstordnungen zu überprüfen; vor allem muß überlegt werden, wie in unseren Gemeinden das Verständnis für das Abendmahl verstärkt werden kann, damit es häufiger gefeiert wird.

## V. Amt

1) Unsere Kirche bejaht, daß die Erklärung über das Amt (A) bei der Berufung des ganzen Volkes Gottes einsetzt, wobei unterstrichen wird, daß die ganze Kirche berufen ist, das Reich Gottes zu verkünden.

In Übereinstimmung vor allem mit den Paulusbriefen wird von den verschiedenen Gaben in der Gemeinde gesprochen, die der Hl. Geist dem ganzen Volk Gottes gibt.

Daß es daneben zur Ausbildung eines ordinierten Amtes kam, entspricht auch heute noch der Praxis vieler Kirchen. Auch unsere Kirche kann das Amt nicht entbehren. Es kommt darin zum Ausdruck, daß das Evangelium dem Menschen begegnen will und daß der Glaube, den das Evangelium schafft, in der Liebe tätig wird. Deshalb sagt unsere Kirchenordnung, daß Gemeinde und Amt aneinander gewiesen sind (Artikel 4 Abs. 1). In der übergemeindlichen Leitung der Kirche, in der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung und in der Diakonie läßt sich die Mehrgestaltigkeit des kirchlichen Amtes deutlich erkennen.

Trotz dieser allgemeinen Zustimmung sind drei Punkte anzumerken, an denen sich unsere Kirche den Text der Erklärung nicht zu eigen machen kann.

### A) Das dreigliedrige Amt

Die Evangelische Kirche sieht es als wesentlich an, daß die Gemeinde als das zum Priestertum berufene Volk Gottes durch die Heilige Schrift ständig in Liebe und Gehorsam zu ihrem Herrn bestärkt wird, darin seine Autorität vernimmt und ihre Einheit erfährt. Für das Leben und Zeugnis der Kirche ist deshalb das Evangelium konstitutiv, das in der Heiligen Schrift bezeugt und vom Glauben vernommen wird. Wenn dann die Gemeinde ihren gemeinschaftlichen öffentlichen Gottesdienst hält und zu dessen Leitung Amts-träger beruft, tritt im Dienst dieser Amtsträger das Zeugnis des Evangeliums und seine einheitsstiftende Kraft in Erscheinung.

Wir können es aber nicht als biblisch ansehen,

- a) wenn statt des Evangeliums, wie es die Bibel bezeugt, das ordinierte Amt für Leben und Zeugnis der Kirche konstitutiv sein soll (A 8);
- b) wenn die Vielfalt der neutestamentlichen Dienste und Ämter, in der die Freiheit des Geistes zur Gestaltung des Gemeindelebens zum Ausdruck kommt, zugunsten des erst in der Kirchengeschichte herausgebildeten dreifachen Amtes (A 8.19) und seines Anspruchs (A 25) aufgegeben werden soll;
- c) wenn statt der einheitsstiftenden Kraft des Evangeliums das ordinierte Amt als Bezugspunkt (A 13. 13 K. 14.14 K), als Ausdruck und als Mittel für die Einheit (A 22) der Gemeinde dienen soll;
- d) wenn die Autorität des Amtsträgers in der Kirche auf die Verleihung im Akt der Ordination zurückgeführt wird (A 15).

Alle Glieder der Kirche, die in der Gemeinschaft mit Gott leben und deshalb gemeinsam auf die Autorität des Evangeliums hören, sind dazu berufen und befähigt, ihren Glauben zu bekennen und von ihrer Hoffnung Rechenschaft abzulegen (A 4). Sie haben deshalb auch die gemeinsame Aufgabe, ihren Gottesdienst und ihr Zusammenleben zu ordnen. Dies findet darin Ausdruck, daß die Gestaltung der Ordnungen bei der Gemeinde, bei ihren gewählten und berufenen Vertretern im Gemeindegemeinderat, in den Kreissynoden und in der Synode unserer Kirche liegt. Diese Gemeindevertretung hat deshalb auch grundsätzlich das Recht, die Amtsträger zu berufen oder abzuberufen. Diese presbyterial-synodale Verfassung, die die Berufung des ganzen Volkes Gottes zum Ausdruck bringt und die Grundlage für die besonderen Ämter in unserer Kirche bildet, und die Ämter des Kirchenältesten (d.h. des Presbyters im neutestamentlichen Sinn) oder des Synodalen werden in der Lima-Erklärung nur am Rande erwähnt (A 26 K). Wir halten es für notwendig, daß die Empfehlung von Lausanne (1927) in das Konvergenz-Bemühen positiv aufgenommen wird.

### B) Die apostolische Sukzession

Die Kirche lebt in Kontinuität mit den Aposteln und ihrer Verkündigung von Wort und Werk Jesu Christi (A 34). In der Frühzeit

der Kirche, als die neutestamentlichen Schriften gesammelt wurden und der Kanon der Heiligen Schrift sich erst noch bilden mußte, war die persönliche Weitergabe des Amtes der Verkündigung für die Gemeinde ein wichtiger Anhaltspunkt für die Treue der Überlieferung des Evangeliums (A 36).

Seitdem jedoch das Neue Testament abgeschlossen und mit dem Alten Testament zusammen der Kirche als Heilige Schrift anvertraut ist, gibt es darüber hinaus keine verlässliche Überlieferung aus apostolischer Zeit. Deshalb ist für uns die Heilige Schrift, in der die apostolische Verkündigung enthalten ist, Quelle und Maßstab des Glaubens. Sie allein kann helfen, den apostolischen Glauben zu bewahren.

Wir sehen es aber nicht als biblisch an,

- a) wenn die durch die apostolische Verkündigung aufrecht erhaltene Kontinuität von Christi Sendung an die Wirkung und die geordnete Weitergabe des ordinierten Amtes (A 35) gebunden wird;
- b) wenn bei einer Kirche, die ohne bischöfliche (apostolische) Sukzession, aber in Treue zum apostolischen Glauben und seiner Sendung lebt, vermutet werden kann, daß ihr die Kontinuität der apostolischen Tradition fehlt (A 53).

#### C) Ordination, Verkündigung und Eucharistie

Durch die Ordination werden geeignete und dafür ausgebildete Männer und Frauen durch die Kirche zur Leitung des öffentlichen Gottesdienstes für befähigt erklärt. Zum öffentlichen Gottesdienst gehört die Verkündigung des Evangeliums und die Verwaltung der Sakramente. Die Lima-Erklärung stellt deshalb auch mit Recht heraus, daß die ordinierten Amtsträger die Aufgabe der Verkündigung und der Feier der Sakramente haben (A 13).

Wir sehen es aber nicht als biblisch an,

wenn an anderen Stellen die Ordination speziell mit der Leitung der Eucharistiefeier in Zusammenhang gebracht (A 14.41; vgl. E 29) und aus einer späteren kirchengeschichtlichen Entwicklung (A 14 K.41) eine sachlich notwendige Verknüpfung hergeleitet wird.

Da es für die vollgültige Mitarbeit der Frauen im ordinierten Amt biblische und andere theologische Gründe gibt, werden in unserer Kirche Frauen ordiniert. Damit haben wir eine dem Evangelium gemäße Entscheidung getroffen, die wir nicht zurücknehmen wollen. Wir erwarten von den Kirchen, die für sich die Ordination von Frauen ablehnen, daß sie den Dienst ordinierten Frauen in anderen Kirchen anerkennen.

2) Trotz größerer Schwierigkeiten kann auch der Text über das Amt Anregung und Hilfe sein, mit Kirchen anderer Tradition weiter an der Amtsfrage zu arbeiten.

3) Der Text nötigt uns, vertieft darüber nachzudenken, auf welche Weise die verschiedenen Glieder unserer Kirche, die ein ordiniertes Amt haben, die Mitarbeiter in Gemeinde und Kirche sind oder die in gewählten Gremien mitwirken, an den drei Grundfunktionen teilhaben, die der Text von Lima für das kirchliche Amt benennt. Außerdem kann er helfen, den gottesdienstlichen Bezug aller kirchlichen Tätigkeiten wieder neu zu entdecken.

## Nr. 44

### Bekanntmachung der Vereinbarung über eine gegenseitige Einladung zur Teilnahme an der Feier der Eucharistie

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Vereinbarung über eine gegenseitige Einladung zur Teilnahme an der Feier der Eucharistie vom 29. März 1985, der die 42. Synode am 28. November 1985 zugestimmt hat, bekannt.

Oldenburg, den 23. Januar 1986

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Prof. Dr. Schäfer  
Oberkirchenrat

### Vereinbarung über eine gegenseitige Einladung zur Teilnahme an der Feier der Eucharistie

Eine vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland in Absprache mit der Arnoldshainer Konferenz und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands einerseits und vom Katholischen Bistum der Altkatholiken in Deutschland andererseits gebildete gemeinsame Gesprächskommission hat den nachfolgenden Text einer Vereinbarung zur gegenseitigen Einladung zum Heiligen Abendmahl erarbeitet:

1. Gemeinsam bekennen die beteiligten Kirchen Gott den Schöpfer des Himmels und der Erde, der seinen Sohn Jesus Christus als

Herrn und Erlöser gegeben hat und uns durch den Heiligen Geist Anteil an seinem Leben schenkt. Sie warten auf die Wiederkunft ihres Herrn, der seine Kirche zur Vollendung führt und alles neu schaffen wird.

2. Sie halten am Kanon der Heiligen Schrift fest und bekennen den Glauben, wie er im apostolischen und im nicaenisch-konstantinopolitanischen Bekenntnis bezeugt ist. Sie stehen auf dem Boden der trinitarischen und christologischen Lehre der großen Konzilien von Nicäa, Konstantinopel, Ephesus und Chalkedon.
3. Gemeinsam bekennen sie: Wir werden vor Gott als gerecht erachtet und gerecht gemacht allein aus Gnade durch den Glauben aufgrund des Heilswerkes unseres Herrn Jesus Christus und nicht aufgrund unserer eigenen Werke und Verdienste. Die Kirche ist daher die Gemeinschaft gerechtfertigter Sünder, die durch den Heiligen Geist dazu befähigt werden, ein Leben des Dienstes für alle Menschen und des Lobes Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes zu führen.
4. Gemeinsam bekennen sie, daß der gekreuzigte und auferstandene Herr unter der Verheißung seiner Gegenwart der Kirche den Auftrag gibt, Gottes Heil der Welt zu bringen.

Sie bekennen die eine Taufe, die im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes mit Wasser vollzogen wird. In ihr schenkt der dreieinige Gott dem der Sünde und dem Tode verfallenen Menschen neues Leben und gliedert ihn in sein Volk ein.

Durch die Taufe hat der Herr allen Gläubigen Anteil an seiner Sendung und an seinem Priestertum gegeben und sie mit einer Fülle von Geistesgaben ausgestattet, damit die Verkündigung des Evangeliums und die Auferbauung der Kirche durch alle Zeiten weitergeht.

5. Sie bewahren den aus der Sendung der Apostel hervorgehenden Dienst des besonderen Amtes, das der Herr seiner Kirche gegeben hat. Dieses Amt trägt mit der Gesamtheit der Gläubigen ständig und öffentlich Sorge für die Verkündigung des Evangeliums, die Verwaltung der Sakramente und für die Leitung und die Einheit der Kirche. In dieser Kontinuität mit den Aposteln und ihrer Verkündigung wird die reine apostolische Lehre und die rechte Verwaltung der Sakramente gewahrt.

6. Sie feiern die Eucharistie, das von Jesus Christus eingesetzte Mahl des neuen Bundes, in dem er seinen Leib und sein Blut unter den sichtbaren Zeichen von Brot und Wein der Gemeinde schenkt. In dieser Feier erfährt die Gemeinde Gottes Liebe in Jesus Christus, verkündet den Tod des Herrn und preist seine Auferstehung, bis er wiederkommt und sein Reich zur Vollendung bringt. Dies findet seinen Ausdruck im Eucharistiegebet, in dem der Einsetzungsbericht mit dem Dank an den Vater, dem Gedächtnis des Heilswerkes Christi (Anamnese) und der Anrufung des Heiligen Geistes (Epiklese) verbunden ist.

Gemäß der Lehre der beteiligten Kirchen wird die Eucharistiefeier von Ordinierten geleitet. Gemeinschaft im Herrenmahl verpflichtet die Kirchen darauf zu achten, daß die Praxis dieser Lehre entspricht.

Die beteiligten Kirchen halten einen angemessenen Umgang mit den nach der Feier übrigbleibenden Gaben für geboten.

Die bisher festgestellten grundlegenden Übereinstimmungen erlauben uns, die Glieder unserer Kirche gegenseitig zur Teilnahme an der Eucharistie einzuladen.

Durch diese Einladung wollen die beteiligten Kirchen dem Gebot Jesu Christi gehorsam sein, daß seine Kirche einig und eine sei. Indem sie ein Zeichen dieser Einheit setzen und einen Schritt auf diese Einheit hin tun, bezeugen sie vor aller Welt den dreieinigen Gott als den einzigen Herrn.

Die Kommission bittet die beteiligten Kirchen, auf der Grundlage der vorstehenden Vereinbarung der gegenseitigen Einladung zur Teilnahme an der Feier der Eucharistie zuzustimmen. Sie stellt fest, daß die in den beteiligten Kirchen vorhandenen Ordnungen für die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes und des Gemeindelebens in Geltung bleiben.

Hannover, den 29. März 1985

D. Eduard Lohse, Hannover  
Dr. Hans-Gernot Jung, Kassel  
D. Karlheinz Stoll, Schleswig  
Dr. Gottfried Seebaß, Heidelberg  
Manfred Kießig, Hannover  
Jan Rohls, München  
Dr. Hartmut Löwe, Hannover

+ Josef Brinkhues, Bonn  
Dr. Christian Oeyen, Siegburg  
Konrad Liebler, Nürnberg  
Dr. Sigisbert Kraft, Karlsruhe  
Edgar Nickel, Freiburg  
Dr. Michael Dömer, Frankfurt  
Bernhard Heitz, Rosenheim

**Bekanntmachung  
von Änderungsstarifverträgen über eine Zuwendung für  
hauptberufliche Angestellte und Arbeiter**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Rundverfügung Nr. 81/1985 vom 18. September 1985, Az. OKR 959-0 KG 249, betreffend die Änderungsstarifverträge zu den Tarifverträgen über eine Zuwendung für Angestellte und Arbeiter vom 31. August 1984 bekannt.  
Oldenburg, den 23. Januar 1986

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Ristow  
Oberkirchenrat

Im Zusammenhang mit dem 52. Tarifvertrag zur Änderung des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) vom 31.8.84 und mit dem Änderungsstarifvertrag Nr. 40 zum MTL II vom 31.8.84 (GVBl. XXI. Band, S. 20) sind der Änderungsstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte und der Änderungsstarifvertrag Nr. 2 über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder am 31.8.84 geschlossen worden.

Nach den Änderungsstarifverträgen sind die Anspruchsvoraussetzungen für eine Zuwendung nach den Zuwendungsstarifverträgen für Angestellte und Arbeiter auch erfüllt, wenn spätestens mit Ablauf des 30. November das Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen der Bewilligung einer Rente auf Zeit nach § 59 BAT bzw. nach § 62 MTL II eintritt.

Der Änderungsstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte und der Änderungsstarifvertrag Nr. 2 über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder sind gem. § 2 Abs. 1 und 2 der Dienstvertragsordnung (DVO) vom 16.5.63 (GVBl. XX. Band, S. 121), geändert durch die 1. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 9. Januar 1985 (GVBl. XXI. Band, S. 7) und in Verbindung mit § 21 des gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14.3.78 (GVBl. XIX. Band, S. 55), geändert durch das Kirchengesetz vom 10.10.1979 (GVBl. XIX. Band, S. 169), auf die Dienstverhältnisse der hauptberuflichen Angestellten und der hauptberuflichen Arbeiter anzuwenden.

Nachstehend werden der 2. Änderungsstarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 31.8.84 und der 2. Änderungsstarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 31.8.84 abgedruckt.

§ 22 und § 37 der Dienstvertragsordnung sind bei der Anwendung der Tarifverträge zu beachten.

**Änderungsstarifvertrag Nr. 2  
vom 31.8.1984  
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte**

§ 1

**Änderung des Tarifvertrages über  
eine Zuwendung für Angestellte**

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12.10.1973, geändert durch den Änderungsstarifvertrag Nr. 1 vom 7.11.1974, wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 2 Satz 2 wird durch die folgenden Unterabsätze ersetzt:  
„Satz 1 gilt entsprechend, wenn spätestens mit Ablauf des 30. November das Ruhen des Arbeitsverhältnisses nach § 59 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5 BAT eintritt.  
Absatz 1 gilt nicht.“
- In § 4 Abs. 2 werden nach den Worten „des Arbeitsverhältnisses“ die Worte „bzw. bei Eintritt des Ruhens des Arbeitsverhältnisses“ eingefügt.

§ 2

**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1.1.1985 in Kraft.

**Änderungsstarifvertrag Nr. 2  
vom 31.8.1984  
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes  
und der Länder**

§ 1

**Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12.10.1973, geändert durch den Änderungsstarifvertrag Nr. 1 vom 7.11.1974, wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 2 Satz 2 wird durch die folgenden Unterabsätze ersetzt:  
„Satz 1 gilt entsprechend, wenn spätestens mit Ablauf des 30. November das Ruhen des Arbeitsverhältnisses nach § 62 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5 MTB II/MTL II eintritt.  
Absatz 1 gilt nicht.“
- In § 4 Abs. 2 werden nach den Worten „des Arbeitsverhältnisses“ die Worte „bzw. bei Eintritt des Ruhens des Arbeitsverhältnisses“ eingefügt.

§ 2

**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1.1.1985 in Kraft.

Nr. 46

**Bekanntmachung  
der vom Ev.-luth. Oberkirchenrat genehmigten Kirchensiegel**

Der Oberkirchenrat hat gemäß § 26 der Verwaltungsanordnung betreffend Siegelordnung für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg folgende Kirchensiegel genehmigt:

Ev.-luth. Kirchengemeinde	Siegelgenehmigung vom	Siegelumschrift	Zeichen
Steinfeld	28. 5.1985	+ EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE STEINFELD/ OLDB.	Lutherrose mit umrandetem Kreuz
Apen	23. 7.1985	+ EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE APEN (ovale Form)	Über einem Herzen im Mittelpunkt ein Blutstropfen, dahinter von links oben nach rechts unten Anker, gekreuzt von, rechts oben nach links unten, einem Kreuz
Varel	23. 7.1985	+ EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE VAREL	Kirche Varel
Dinklage	3. 9.1985	+ EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHENGEMEINDE DINKLAGE	⦿, zwischen dem X links ein A(lpha), rechts ein O(mega)
Wulfenau	30. 9.1985	+ EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHENGEMEINDE WULFENAU	Lutherrose mit schwarzem Kreuz
Zwischenahn	30. 9.1985	+ EV.LUTH. KIRCHENGEMEINDE ZWISCHENAHN	Auge Gottes, darunter Bibel mit Inschrift „BIBLIA“
Langwarden	5.11.1985	+ EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE LANGWARDEN	Kirche Langwarden
Bardenfleth	7. 1.1986	+ EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE BARDENFLETH	Kirche Bardenfleth
Neuenbrok	7. 1.1986	+ EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE NEUENBROK	Kirche Neuenbrok
Altenesch	11. 2.1986	+ EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE ALTENESCH	Kirche Altenesch

Oldenburg, den 11. Februar 1986

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Schrader  
Oberkirchenrat

## Nachrichten

### Berufen

1. 8.1985 Pfarrer Reinhard Arndt, nach Ganderkesee IV  
15.10.1985 Pfarrerin Dietgard Jacoby-Demetriades, nach Oldenburg VII  
1.11.1985 Pfarrer Wilhelm Damm, auf die landeskirchliche Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge in Nordenham  
1. 1.1986 Pfarrer Dr. Klaus Jürgen Laube, auf die landeskirchliche Pfarrstelle der evangelischen Heimvolkshochschule Rastede und zum Leiter der Ev. Akademie Oldenburg in Rastede

### Eingeführt

16. 5.1985 Pfarrer Hans Baartz, in Vechta  
30. 6.1985 Pfarrdiakon Hans Fricke, in Heppens I  
30. 6.1985 Pfarrdiakon Peter Waschek, in Schweiburg  
5.12.1985 Pfarrer Reinhard Arndt, in Ganderkesee IV  
21.12.1985 Pfarrerin Dietgard Jacoby-Demetriades, in Oldenburg VII  
29.12.1985 Pfarrer Wilhelm Damm, in die landeskirchliche Pfarrstelle für die Krankenhauseelsorge in Nordenham

### Ernannt

16. 3.1985 Pastor Andreas Folkers, Oldenburg VII, zum Hilfsprediger mit Feststellung der Anstellungsfähigkeit  
16. 3.1985 Pastorin Ute Mehlhorn, Ganderkesee V, zur Hilfspredigerin mit Feststellung der Anstellungsfähigkeit  
16. 3.1985 Pastor Christoph Müller, Edeweicht I, zum Hilfsprediger, mit Feststellung der Anstellungsfähigkeit  
16. 3.1985 Pastorin Gabriele Streicher, Schortens III (60%) mit Feststellung der Anstellungsfähigkeit  
16. 3.1985 Pastor Mario Testa, Elisabethfehn (60%) mit Feststellung der Anstellungsfähigkeit  
1. 8.1985 Pastor Walter Janßen, Seefeld, zum Hilfsprediger

### Zu Pfarrvikaren ernannt

1. 5.1985 Christian Andrae, Jever I  
1. 5.1985 Ralf Feesche, Heppens II  
1. 5.1985 Hilke Freels, Blexen I  
1. 5.1985 Daniel Ramsauer, Bloherfelde II  
1. 9.1985 Christine Beidenhauser, Lohne  
1. 9.1985 Renate Boltjes, Oldenburg IX  
1. 9.1985 Sabine Hähnel, Oldenburg II  
1. 9.1985 Ulrike Hoffmann, Brake II  
1. 9.1985 Sabine Karwath geb. Steffens, Westerstede I  
1. 9.1985 Christa Wendrich, Edeweicht III  
1. 9.1985 Dietrich Werner, Zwischenahn I  
1.11.1985 Henning Eden, Osternburg III  
1.11.1985 Michael Hillmann, Varel IV  
1.11.1985 Dirk Range, Delmenhorst X  
16. 1.1986 Dorothea Patberg, Varel I

### Ordiniert

30. 6.1985 Pfarrdiakon Peter Waschek, Schweiburg  
21. 7.1985 Vikar Walter Janßen, Ahlhorn

### Eingewiesen/beauftragt/abgeordnet

16. 3.1985 Pastorin Ute Mehlhorn, mit der Verwaltung von Hude I  
16. 3.1985 Pastor Christoph Müller, mit der Verwaltung von Edeweicht I  
1. 5.1985 Pastor Andreas Folkers, mit der Verwaltung von Ofenerdiek I  
1. 6.1985 Pfarrdiakon Peter Waschek, mit der Verwaltung von Schweiburg  
1. 8.1985 Pastor Walter Janßen, mit der Verwaltung von Seefeld  
1. 9.1985 Pastorin Maren Grünig, mit der Verwaltung von Zwischenahn II  
1. 1.1986 Pfarrvikar Rüdiger Bernd, nach Sandkrug II  
1. 2.1986 Pfarrer Fritz-Hermann Weber, Schönemoor, mit der Verwaltung von Hammelwarden

### Theologische Prüfungen

#### 1. Examen

1. 7.1985 Uwe Becker, Bad Zwischenahn  
1. 7.1985 Hartmut Blankemeyer, Wiefelstede  
1. 7.1985 Michael Kühn, Lohne  
2. 7.1985 Martin Böhmen, Bad Zwischenahn  
2. 7.1985 Annemarie Henoch-Habel, Meersburg  
2. 7.1985 Rüdiger Möllenberg, Elsflath  
2. 7.1985 Frank Moritz, Wilhelmshaven  
2. 7.1985 Jörg Schierholz, Göttingen  
2. 7.1985 Sabine Spieker, Varel

3. 7.1985 Peter Völkens, Wilhelmshaven  
3. 7.1985 Ulrike Weinberg, Westerstede  
3. 7.1985 Kai Wessels, Oldenburg  
3. 7.1985 Frank Willenberg, Emstek

#### 2. Examen

1. 7.1985 Walter Janßen Ahlhorn  
1. 7.1985 Hartmut Schwarz, Visbek

### Organistenprüfungen

- 15.11.1985 Edzard Burchards, Hude 2  
15.11.1985 Dr. Gabriele Hoetzenbein, Oldenburg  
15.11.1985 Michael Schnieders, Oldenburg  
15.11.1985 Friederike Wasmuth, Oldenburg

### In den Ruhestand getreten

- 1.10.1985 Pfarrer Gerhard Bergner, Visbek  
31.12.1985 Bischof D. Dr. Hans Heinrich Harms, Oldenburg

### Für den Ausbildungsdienst als Lehrvikar angestellt

16. 4.1985 Sabine Arnold, nach Zwischenahn zu Pfarrer Schmidt von Happe  
16. 4.1985 Ralf Behrens, nach Ohmstede zu Pfarrer Dr. Weber  
16. 4.1985 Klaus-Heinrich Braje, nach Wilhelmshaven zu Pfarrer Heydemann  
16. 4.1985 Rüdiger Gehrman, nach Delmenhorst zu Pfarrer Amling  
16. 4.1985 Anne Jaborg, nach Ganderkesee zu Pfarrerin Sander  
16. 4.1985 Karin Kaschlun, nach Delmenhorst zu Pfarrer Nebelung  
16. 4.1985 Hans-Werner Kögel, nach Altengroden zu Pfarrer Deringer  
16. 4.1985 Dorothea Patberg, nach Varel zu Pfarrer Schmidt  
16. 4.1985 Gotthold Patberg, nach Varel zu Pfarrer Jürgens  
1. 9.1985 Hartmut Blankemeyer, nach Stollhamm zu Pfarrer Gerdes  
1. 9.1985 Martin Böhmen, nach Ahlhorn zu Pfarrer Ferchland  
1. 9.1985 Michael Kühn, nach Jever zu Pfarrer Harrack  
1. 9.1985 Angelika Menz, nach Nordenham zu Pfarrer Strecker  
1. 9.1985 Rüdiger Möllenberg, nach Neuengroden zu Pfarrerin Dr. Albrecht  
1. 9.1985 Frank Moritz, nach Sengwarden zu Pastor Janssen  
1. 9.1985 Jörg Schierholz, nach Bardenfleth zu Pfarrer Wiepen  
1. 9.1985 Sabine Spieker, nach Ofenerdiek zu Pfarrer Onken  
1. 9.1985 Peter Völkens, nach Oldenburg zu Pfarrer Hinrichs  
1. 9.1985 Ulrike Weinberg, nach Ganderkesee zu Pfarrer Meyer  
1. 9.1985 Kai Wessels, nach Osternburg zu Pfarrer Schmidt  
1. 9.1985 Frank Willenberg, nach Alteneesch zu Pfarrer Jacobs

### Für ein Dienstverhältnis auf Widerruf angestellt

1. 1.1986 Pfarrvikar Bernd Rüger, Sandkrug II

### Gestorben

24. 1.1986 Pastor Richard Rösler, Nordenham II  
18. 2.1986 OKR i.R. Dr. Heinrich Kloppenburg, Bremen

### Mitteilungen

- 1.10.1985 Oberkirchenrat Dieter Schrader, Amtsantritt als juristischer Oberkirchenrat  
31.12.1985 Juristischer Oberkirchenrat Günther Rechenmacher, Ruhestand  
1. 1.1986 Bischof Dr. Wilhelm Sievers, Amtsantritt als Bischof von Oldenburg, Einsegnung in St. Lamberti, Oldenburg, am 8.1.1986

### Berichtigung

Im Kirchengesetz der Konföderation über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Fassung vom 22. Mai 1984 (GVBl. XX. Band) muß es auf Seite 288 in § 35 Abs. 3 in der vorletzten Zeile an Stelle „Annahmeordnung“ richtig heißen „Annahmeanordnung“.

In § 75 des Gesetzes auf Seite 292 ist in der vorletzten Zeile „cm“ zu streichen.

Es wird um handschriftliche Änderung gebeten.

### Hinweis

Die Kirchengemeinden werden dringend gebeten, die Kirchenbuchabschriften dem Oberkirchenrat umgehend zuzuleiten.

